

Wholesale Banking Bedingungen

Version 4.0

Wirksam ab 19. September 2019

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und geltende Bedingungen

- 1.1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf die Beziehung zwischen dem Kunden und ING sowie sämtlichen von ING bereitgestellten Dienstleistungen. Für besondere Dienstleistungen können zudem weitere Bedingungen gelten.
- 1.2. Die Anhänge zu diesen Bedingungen stellen einen wesentlichen Teil dieser Bedingungen dar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Vereinbarung und diesen Bedingungen ist die Vereinbarung maßgebend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Allgemeinen Teil dieser Bedingungen (einschließlich der in Verbindung zu diesem stehenden länderspezifischen Bedingungen) und einem Anhang (einschließlich der in Verbindung zu diesem stehenden länderspezifischen Bedingungen) sind die Bedingungen des Anhangs maßgebend. Länderspezifische Bedingungen sind gegenüber den nicht-länderspezifischen Bedingungen maßgebend. Sofern für einen bestimmten Dienst zusätzliche Bedingungen gelten, so sind diese, soweit nicht anders angegeben, im Falle eines Widerspruchs zu diesen Bedingungen maßgebend.
- 1.3. Sofern diese Bedingungen dem Kunden in einer anderen Sprache als Englisch bereitgestellt wurden, ist im Streitfall die englischsprachige Fassung maßgebend.

2. Verfügbarkeit und Änderungen

- 2.1. Kopien der relevanten Dienstleistungsdokumente werden von ING auf Anfrage entweder auf Papier oder einem anderen haltbaren Medium zur Verfügung gestellt.
- 2.2. ING ist berechtigt, diese Bedingungen sowie sonstige Dienstleistungsdokumente mit einer Frist von zwei Monaten zu ändern. Diese Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, es sei denn, dass dieser das relevante Dienstleistungsdokument vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der Änderungen schriftlich gekündigt hat. Eine solche Kündigung ist kostenfrei. Sollte sich der Kunde für diese Art der Beendigung entscheiden, endet dieses Dienstleistungsdokument an dem Datum, an dem die Ergänzungen in Kraft treten. Sämtliche seitens ING durch dieses Dienstleistungsdokument gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen werden an diesem Datum sofort fällig.
Für die Zwecke dieser Klausel gilt eine Änderung an einem beliebigen Dienstleistungsdokument (einschließlich eines Anhangs oder einer dazugehörigen länderspezifischen Bestimmung) nur in dem Fall als eine Änderung zu diesem Dokument, wenn der Kunde den betreffenden Service von der jeweiligen ING-Niederlassung bezieht und nur dieser Kunde entsprechend in Kenntnis gesetzt wurde.
Unbeschadet des Vorgenannten können betriebliche Verfahren, Anweisungen und Handbücher von ING mit sofortiger Wirkung geändert werden.
- 2.3. ING ist berechtigt, einen Dienst (bzw. dessen Funktionen) einseitig und mit sofortiger Wirkung zu ändern, wenn ihr die weitere Bereitstellung in derselben Art und Weise nicht in angemessener Art und Weise mehr zugemutet werden kann. ING haftet nicht für die dem Kunden oder der Drittpartei hierdurch entstehenden Verluste und/oder Schäden.

3. Allgemeine Verpflichtungen und Zusagen

- 3.1. Der Kunde kann einen Dienst nur nutzen, nachdem das

Antragsverfahren und ggf. das Eröffnungsverfahren zur Zufriedenheit von ING abgeschlossen wurde.

Der Kunde sichert zu, dass es sich bei ihm nicht um einen Privatkunden handelt und die Dienste ausschließlich für die mit dem Beruf, Handel oder Geschäft des Kunden in Verbindung stehenden Zwecke verwendet werden.

- 3.2. Der Kunde befolgt sämtliche von ING gemäß den Diensten bereitgestellten Sicherheitsverfahren und -bestimmungen. Bestehen hinreichende Gründe für den Verdacht eines Sicherheitsverstößes, so hat der Kunde dies gegenüber ING unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3. Der Kunde befolgt sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich sämtlicher Lizenzanforderungen, der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktions- und Steuergesetze und -vorschriften. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Dienste für Tätigkeiten oder Zwecke zu nutzen, welche gegen ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift verstoßen, dem Ruf von ING schaden oder die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen können.
- 3.4. Der Kunde stimmt zu, mit ING zusammenzuarbeiten und ihr sämtliche Angaben sowie Dokumente bereitzustellen und weiterhin sämtliche Handlungen zu unternehmen, welche ING (i) aufgrund einer Gesetzesvorschrift, Regelung oder der ING-internen Richtlinien zur Bereitstellung der Dienste, (ii) zur Beantwortung von Anfragen seitens in- oder ausländischer (Steuer-) Behörden, (iii) zur Überprüfung der Identität des Kunden, seiner Tätigkeiten und Ziele sowie (iv) für die Erklärung der Gründe für die (beabsichtigte) Nutzung eines Dienstes, der Herkunft von für einen Dienst oder eine Transaktion verwendeten Mitteln sowie der wirtschaftlichen Natur der (Nutzung) eines Dienstes oder einer Transaktion benötigt. Der Kunde bestätigt und stellt sicher, dass alle Informationen, die der ING bereitgestellt werden (sollen), korrekt und vollständig sind.
- 3.5. Der Kunde sowie der jeweilige Nutzer sind verpflichtet, sich bei jeder Handlung mit ING zu identifizieren. So hat der Kunde ING auf deren erstes Verlangen ein Muster sowohl seiner eigenhändigen Unterschrift als auch der der jeweiligen Nutzer in der von ING geforderten Form sowie in dem von ING geforderten Format bereitzustellen.
- 3.6. Der Kunde ist verpflichtet, ING umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen sämtliche Änderungen bei den gegenüber ING gemachten Angaben, einschließlich u. a. Änderungen am Namen, der juristischen Anschrift oder an den Kontaktdaten, bei den Befugnissen eines Nutzers oder Rechtsvertreters, an seinem Steuerstatus oder die Umwandlung des Kunden in einen Privatkunden, schriftlich anzuzeigen und sämtliche Dokumente bereitzustellen, durch welche sich die jeweilige Änderung nachweisen lässt. ING verlässt sich auf die vom Kunden bereitgestellten Angaben, solange ING keine Benachrichtigung über die Änderung oder Aktualisierung dieser Angaben erhält.
- 3.7. Beendet das Geschäft des Kunden sein Bestehen oder ist dieser nicht weiter zur Nutzung oder zum Betrieb eines Dienstes befugt, so ist jede ING-Niederlassung hierüber möglichst umgehend schriftlich oder, sofern eine solche Option besteht, über einen ING-Kanal in Kenntnis zu setzen; andernfalls kann ING ihre Verpflichtungen sowie die von einem Kunden oder in dessen Namen erhaltenen Anweisungen (weiter) erfüllen oder in dessen Namen ausführen oder weitergeben. Darüber hinaus kann ING eine Anweisung

(weiterhin) ausführen oder weiterleiten, die ING vor oder kurz nach der schriftlichen Benachrichtigung über die vorgenannten Ereignisse erhalten hat, wenn ING die Ausführung oder Weiterleitung nicht ordnungsgemäß verhindern kann. Nach Bekanntmachung eines in dieser Klausel genannten Ereignisses kann ING verlangen, dass die Person, die nach eigener Aussage befugt ist, (rechtswirksame) Handlungen im Namen des (Vermögens des) Unternehmens vorzunehmen, einen in Form und Inhalt akzeptablen Nachweis vorlegt.

- 3.8. Stellt der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, dass ein ING-Kanal nicht verfügbar ist und/oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, so setzt dieser ING hierüber unverzüglich in Kenntnis.
- 3.9. Der Kunde anerkennt, dass ING keinerlei Steuer- oder Rechtsberatung erbringt, und ING empfiehlt dem Kunden, bei Zweifeln über seine steuerlichen, fiskalen und/oder rechtlichen Verpflichtungen den Rat eines Steuer- oder Rechtsexperten einzuholen.

4. Elektronische Vereinbarungen, Kommunikationen und Unterschriften

- 4.1. Sofern und insoweit angeboten, kann der Kunde dem Bezug von (weiteren) Diensten von ING auch auf elektronischem Wege zustimmen. Dabei wird pro Dienst angegeben, welche Anforderungen zu erfüllen sind und an welchem Datum die Vereinbarung in Kraft tritt.
- 4.2. Der Kunde stimmt für sämtliche, auf elektronischem Wege versendeten oder vereinbarten Anweisungen, Verträge und Kommunikationen zu, dass seine elektronische Unterschrift, oder die eines Nutzers im Namen des Kunden, den Beweis seiner Zustimmung und Identität darstellt und denselben Beweiswert wie ein vom Kunden oder Nutzer handschriftlich unterzeichnetes Dokument besitzt.
- 4.3. Der Kunde stimmt zu, dass ihm Dienstleistungsdokumente (einschließlich ihrer jeweiligen Ergänzungen) sowie sämtliche hier genannten Dokumente, Angaben und/oder Bedingungen auch in dem Falle, dass diese Vereinbarung nicht elektronisch geschlossen wurde, auch über elektronischem Wege bereitgestellt werden können.

5. ING-Autorisierungsinstrument

- 5.1. In den auf ein ING-Autorisierungsinstrument anzuwendenden Dienstleistungsdokumenten ist angegeben, welche(s) personalisierte(n) Gerät(e) und/oder welcher Satz an Verfahren ein ING-Autorisierungsinstrument bilden.
- 5.2. Der Kunde nutzt ein ING-Autorisierungsinstrument gemäß den Dienstleistungsdokumenten sowie den ihre Nutzung betreffenden Anweisungen oder Angaben von ING.
- 5.3. Ein ING-Autorisierungsinstrument ist, sofern nicht anders lautend genannt, strikt persönlich und nicht-übertragbar und darf nicht geändert, kopiert oder reproduziert werden.
- 5.4. ING ist berechtigt, das Autorisierungsinstrument mit einer Geltungsdauer zu verbinden und diese Dauer jederzeit zu verkürzen oder zu verlängern.
- 5.5. Der Kunde trifft nach dem Erhalt eines Autorisierungsinstruments sämtliche von ING geforderten Maßnahmen, welche für die Sicherheit des Instruments und seiner personalisierten Sicherheitsnachweise notwendig sind. Weiterhin ergreift der Kunde sämtliche Maßnahmen, welche für die Sicherheit der personalisierten Sicherheitsnachweise in angemessener Art und Weise von ihm verlangt werden können und bewahrt diese Nachweise, einschließlich der elektronischen Unterschrift und des Passworts, sicher

auf und teilt diese nicht mit Dritten abgesehen von autorisierten Drittanbietern von Zahlungsdiensten, die nach den einschlägigen Gesetzen berechtigt sind, sich auf ING's Authentifizierungsprozesse zu verlassen, wenn sie ihre Zahlungsdienste zur Verfügung stellen. Der Kunde bewahrt das Autorisierungsinstrument an einem für Dritte nicht zugänglichen Ort auf. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt der Umstand, dass ein personalisierter Sicherheitsnachweis und/oder ein Autorisierungsinstrument von einer nicht autorisierten Drittpartei genutzt wird, als Beweis dafür, dass der Kunde seiner Verpflichtung, diese Gegenstände zu schützen und zu sichern, nicht nachgekommen ist und diese für Drittparteien zugänglich waren. Der Kunde stellt sicher, dass die Verpflichtungen dieser Klausel 5 von den Nutzern beachtet und befolgt werden.

- 5.6. Der Kunde nimmt die von ING bezüglich der sicheren Nutzung eines Autorisierungsinstruments und der von ihm zum Schutz vor Betrug und sonstigem Missbrauch dieses Autorisierungsinstruments zu treffenden Maßnahmen gemachten Angaben zur Kenntnis, handelt gemäß diesen
- 5.7. und stellt sicher, dass auch die Nutzer entsprechend handeln. ING ist berechtigt, diese Angaben zu ändern und diese Änderungen in dringenden Fällen mit sofortiger Wirkung umzusetzen. Der Kunde erhält von ING eine entsprechende Mitteilung.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet und stellt sicher, dass sich auch der Nutzer dazu verpflichtet:
 - (i) Fälle, in denen dem Kunden/Nutzer (i) Verluste, Diebstahl, Unterschlagung oder unautorisierte Nutzung eines Autorisierungsinstruments (oder eines personalisierten Sicherheitsnachweises davon) oder (ii) technische Vorfälle oder sonstige Fehler, welche die Sicherheit eines Autorisierungsinstruments (oder eines personalisierten Sicherheitsnachweises davon) beeinträchtigen könnten, zur Kenntnis gelangen, ING unverzüglich anzuzeigen. Die Wege, über welche eine solche Meldung zu erfolgen hat, sowie die hierfür geltenden Kontaktdaten von ING sind entweder auf der Webseite, dem geltenden Dienstleistungsdokument, einem ING-Kanal zu finden oder werden von ING in einer anderen Art und Weise kommuniziert. Die Unterlassung, ING unverzüglich in Kenntnis zu setzen, stellt eine grobe Fahrlässigkeit des Kunden dar und
 - (ii) ING unverzüglich eine schriftliche Bestätigung von jedweder telefonischen Mitteilung mitsamt Datum, Uhrzeit und sämtlichen weiteren relevanten Informationen dieser Mitteilung zu senden.
- 5.9. Erfolgt die Bereitstellung des ING-Autorisierungsinstruments durch eine Drittpartei, so ist ING keine Partei in einer zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Autorisierungsinstruments geschlossenen Vereinbarung und es gehen sämtliche hiermit einhergehenden Kosten zulasten des Kunden. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden jedweder Art, welche dem Kunden in Bezug auf die von dieser Drittpartei angebotenen Leistungen entstehen.

6. Sperrung

- 6.1. Sofern nicht aufgrund eines anwendbaren Rechts untersagt, ist ING in den folgenden Fällen zur Sperrung oder Aussetzung eines ING-Autorisierungsinstruments oder (des Zugangs zu) eines Dienstes befugt:
 - (i) bei Nichtbefolgung der in Klausel 17 dieses Allgemeinen Teils bezeichneten Anweisungen und Anforderungen,
 - (ii) bei einem der Vorfälle gemäß der Klausel 26 dieses Allgemeinen Teils,

- (iii) aus Sicherheitsgründen oder bei Verdacht auf nicht ordnungsgemäßen, unautorisierten oder betrügerischen Zugriff auf dieses ING-Autorisierungsinstrument oder diesen Dienst oder einer solch gearteten Nutzung davon, oder
 - (iv) falls der Kunde angeklagt wird oder anderweitig Gegenstand einer strafrechtlichen oder regulatorischen Untersuchung wird oder verurteilt wird.
- 6.2. Der Kunde kann ING um Sperrung seines ING-Autorisierungsinstruments oder dem eines Nutzers oder Dienstes (bzw. den Zugang dazu) bitten, und ein Nutzer kann um Sperrung seines ING-Autorisierungsinstruments oder Dienstes (bzw. den Zugang dazu) bitten. Ungeachtet einer Anfrage auf Sperrung kann ING die Ausführung oder Weiterleitung von Anweisungen, welche diese vor oder kurz nach einer solchen Anfrage von diesem Kunden oder Nutzer erhält, in den Fällen fortsetzen, in denen ING die Ausführung oder Weiterleitung nicht in zumutbarer Art und Weise mehr verhindern kann.
- 6.3. Wird dem Kunden oder einer Drittpartei ein nicht ordnungsgemäßer, nicht autorisierter oder betrügerischer Zugang oder Gebrauch eines Autorisierungsinstruments oder eines Dienstes bekannt, so ist der Zugang oder Gebrauch des Autorisierungsinstruments oder des Dienstes vom Kunden sofort zu beenden oder zu sperren und ING über diesen Vorfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die dem Kunden in einem solchen Fall entstehenden Verluste und/oder Schäden übernimmt ING keinerlei Haftung. Der Kunde stellt ING von sämtlichen Verlusten und/oder Schäden frei, welche ihm aufgrund seiner Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Klausel entstehen.
- 6.4. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, welche dem Kunden oder einer Drittpartei infolge der Sperrung eines ING-Autorisierungsinstruments oder eines Dienstes (oder des Zugangs dazu) oder deren Aussetzung entstehen.
- 6.5. Bei einer Sperrung durch ING setzt diese den Kunden, sofern möglich noch davor, von einer solchen Maßnahme und über ihre Gründe in Kenntnis, insofern eine solche Kommunikation keine Gefährdung objektiv begründeter Sicherheitsgründe darstellt oder aufgrund von geltenden Gesetzen oder Vorschriften nicht beschränkt oder verboten ist.
- 6.6. ING entsperrt einen Dienst (bzw. den Zugang dazu) oder ein ING-Autorisierungsinstrument oder ersetzt dieses durch ein neues Autorisierungsinstrument, sobald ING sich, nach eigenem Ermessen, davon überzeugt hat, dass keinerlei Gründe für eine weitere Sperrung oder Aussetzung mehr bestehen.

7. ING-App und -Kanal

Sofern vereinbart, darf der Kunde für den Zugang und die Nutzung von Diensten eine ING-App oder einen ING-Kanal verwenden. Dienste, auf die über eine App zugegriffen wird, können Beschränkungen unterliegen. Die Nutzung eines ING-Kanals oder einer App unterliegt weiteren Bedingungen.

8. Vorbehaltsgutschrift

- 8.1. Jedweder dem Kunden von oder über ING entweder in bar, als Gutschrift oder durch eine sonstige Methode bereitgestellte Betrag oder Vermögenswert, welcher auf einer Transaktion beruhte, deren Abwicklung noch nicht bekannt oder endgültig ist oder vor dem Eingang eines solchen Betrags oder Vermögenswerts bei ING erfolgte, stellt eine Vorleistung von ING an den Kunden gemäß

der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Transaktion durch ING dar.

- 8.2. Die Bedingung der ordnungsgemäßen Durchführung ist erfüllt, wenn die Transaktion abgeschlossen und/oder der betreffende Betrag oder Vermögenswert zur freien Verfügung von ING innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wurde. Bei Fehlen einer solchen Abwicklung zahlt der Kunde an ING unverzüglich einen Betrag zurück, welcher dem (Wert des) Vermögenswert(s) oder von ihm erhaltenen Betrag, zuzüglich der anfallenden Zinsen, entspricht.

9. Gebühren und Ausgaben

- 9.1. Sofern nicht schriftlich anders lautend vereinbart, gelten für die vom Kunden genutzten Dienste die in der Tariffroschüre aufgeführten Gebühren und Kosten. Diese Tariffroschüre ist über die Webseite www.ingpcm.com/en/tariffs-and-conditions-for-payment-services zu beziehen. ING ist berechtigt, die Tarife und die Tariffroschüre zu ändern und mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung anzuwenden. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, ING die Gebühren und Kosten zu erstatten, welche ihrerseits von Drittparteien für die vom Kunden genutzten Dienste berechnet werden.
- 9.2. Der Kunde muss ein verfügbares Guthaben bereithalten, welches zur Begleichung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber ING zu dem Zeitpunkt, an welchem diese fällig werden, ausreicht. Zahlt der Kunde keinen Betrag am Fälligkeitsdatum, so ist ING zur Erhebung von Verzugszinsen berechtigt. Informationen zum anwendbaren Zinssatz sind über die Tariffroschüre und/oder die Webseite der jeweiligen ING-Niederlassung zu beziehen.
- 9.3. ING ist, ungeachtet des verfügbaren Guthabens, von der Währung des Kontos sowie der Tatsache, ob hierdurch ggf. ein unerlaubter Debitsaldo entsteht, zum Abzug des Folgenden von einem Konto berechtigt:
- (i) Gebühren für die Dienste sowie die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf diese;
 - (ii) Zahlungstransaktionen,
 - (iii) (Verzugs-) Zinsen,
 - (iv) Gebühren und Kosten von Drittparteien gemäß Klausel 9.1 dieses Allgemeinen Teils
 - (v) sämtliche sonstigen gegenüber ING bestehenden finanziellen Verpflichtungen jedweder Art.
- 9.4. Die Berechnung und Zahlung aller fälligen Beträge an ING erfolgt ohne Aufrechnung, Abzug oder Gegenforderung.
- 9.5. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Beträge zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern Umsatzsteuer anfällt, sind diese vom Kunden an ING zu zahlen.
- 9.6. Sämtliche in Verbindung mit der Beziehung zwischen dem Kunden und ING stehenden Steuern und Abgaben gehen - ungeachtet der Bezeichnung und des Erhebers - zulasten des Kunden. Der Kunde erkennt an, dass ING auf die an ihn geleisteten Zahlungen oder von ihm durchgeführten Transaktionen ggf. Steuern, Abgaben oder ähnliche Kosten zu erheben hat (bzw. hierzu verpflichtet sein kann). Ist der Kunde aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift zum Einbehalt oder Abzug einer, sich auf einen an ING zu zahlenden Betrag beziehenden Summe verpflichtet, so zahlt der Kunde ING die Zusatzsumme, durch welche ING den ihr zustehenden Betrag erhält, der ohne diese Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug an sie zu leisten wäre.

10. Auszüge, Bankunterlagen und Aufzeichnungen

- 10.1. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Überprüfung sämtlicher Angaben, Aufzeichnungen, der Transaktionshistorie sowie der Übersichten von ING. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von ING auf ihre korrekte Ausführung hin zu überprüfen. Bestreitet der Kunde Angaben, so hat dieser dies ING unverzüglich anzuzeigen. Die Richtigkeit der Angaben gilt als vom Kunden bestätigt, wenn diese gegenüber ING nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Erhalt bestritten wurden.
- 10.2. Bestreitet der Kunde eine, einen Dienst betreffende, Angabe, so sollte dieser dem in den geltenden Dienstleistungsdokumenten angegebenen Verfahren folgen.
- 10.3. Insofern der Kunde keinen Gegenbeweis erbringt, gelten die in den Aufzeichnungen von ING enthaltenen Angaben als zwingender Beweis zwischen ING und dem Kunden. ING ist nicht verpflichtet, ihre Aufzeichnungen für einen über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinausgehenden Zeitraum aufzubewahren.
- 10.4. Sämtliche Formen der Kommunikation zu Produkten und Diensten von ING und Drittparteien sowie jedwede sonstige Form von schriftlicher oder elektronischer Kommunikation zwischen dem Kunden und ING kann von ING mittels einer schriftlichen oder elektronischen Reproduktion und/oder Kopie der betreffenden Kommunikation aus den ING-Systemen nachgewiesen werden. Diese Kommunikation und Reproduktionen oder Kopien davon stellen solange einen zwingenden Beweis zwischen ING und dem Kunden dar, bis der Kunde den Gegenbeweis erbracht hat.
- 10.5. Um die Bearbeitung von Anweisungen, die Aufbewahrung von Beweismitteln, die Überwachung von Diensten und die Überprüfung der Gültigkeit von Anweisungen zu unterstützen, ist ING berechtigt, Telefongespräche aufzuzeichnen. Der Kunde soll die Nutzer darüber informieren.
- 10.6. Bei Rechenfehlern in den von ING oder im Auftrag von ING übermittelten oder zugänglich gemachten Daten und Angaben hat ING das Recht, diese Rechenfehler auch nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten zu beheben.
- 10.7. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und stimmt zu, dass sich ING auf die von einem Drittanbieter bereitgestellten Informationen berufen kann und dass ING nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der von solchen Dritten erhaltenen Informationen verantwortlich ist.

11. Vollmacht

- 11.1. Jedwede, einem Nutzer zur Abwicklung von Geschäften mit ING für den Kunden erteilte Vollmacht muss in Form und Inhalt für ING akzeptabel sein. Diese Vollmacht unterliegt, sofern nicht in dieser Vollmacht anders lautend angegeben, dem Recht des Landes, in welchem der Kunde niedergelassen ist. Der auf diese Art autorisierte Nutzer kann dann für den Kunden und zu dessen Lasten sämtliche in der Vollmacht genannten Handlungen, unabhängig von jedweden Interessenkonflikten des Nutzers, ausführen. Der Kunde verzichtet hiermit unwiderruflich und bedingungslos auf sämtliche Verteidigungen oder Forderungen, welche auf dem Bestand eines solchen Konflikts beruhen könnten.
- 11.2. Jegliche über einen ING-Kanal erteilte Vollmacht wurde entsprechend diesen Bedingungen erteilt und unterliegt diesen.
- 11.3. Der Kunde stellt sicher, dass Nutzer an sämtliche in den relevanten Dienstleistungsdokumenten genannten

Verpflichtungen gebunden sind und diese befolgen und einhalten. Der Kunde bleibt gegenüber ING für sämtliche nach diesen Dienstleistungsdokumenten geltenden Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Handlungen und Unterlassungen von Nutzern, haftbar. Jeder Nutzer ist, sofern in der Vollmacht nicht ausdrücklich anders lautend angegeben, in vollem Umfang zur einzelnen Ausführung der autorisierten Handlungen berechtigt.

- 11.4. Jede Vollmacht bleibt bis zu ihrem Ablauf oder Widerruf gültig. Der Kunde ist verpflichtet, ING unverzüglich in einer für sie annehmbaren Form über den Ablauf, Widerruf oder die Änderung einer für einen Nutzer jeweils geltenden Vollmacht in Kenntnis zu setzen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung bei ING behalten sämtliche Vollmachten, ungeachtet jedweder Eintragung in einem öffentlichen Register, Einzelheit und/oder Änderung ihre volle Gültigkeit. ING kann die Ausführung oder Weiterleitung sämtlicher vor der Mitteilung des Nutzers an ING erteilten Anweisungen in den Fällen fortsetzen, in denen ING die Ausführung oder Weiterleitung der betreffenden Anweisungen nicht in zumutbarer Art und Weise mehr verhindern kann. Der Widerruf, Ablauf oder die Änderung einer Vollmacht hat keine Konsequenzen für Auswirkungen auf (die Gültigkeit von) (i) Anweisungen, deren Durchführung nach dem Zeitpunkt eines solchen Widerrufs, des Ablaufs oder der Änderung vorgesehen ist oder (ii) Vollmachten, welche von einem Nutzer vor dem Widerruf, Ablauf oder der Änderung erteilt wurden.

- 11.5. Der Kunde ist, sofern von ING entsprechend angezeigt, verpflichtet, für und namens ING die Identität eines jeden Nutzers (mittels eines gültigen Identifikationsdokuments) und, bei Bedarf, die Unterschriftenprobe dieses Nutzers festzustellen und zu bestätigen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Daten bezüglich der Identität und Überprüfung und Bestätigung der Unterschrift eines Nutzers für eine Dauer von mindestens sieben Jahren ab Widerruf oder Beendigung der relevanten Vollmacht sicher aufzubewahren. Diese Daten werden ING vom Kunden auf deren erstes Verlangen in einem für ING zugänglichen Format bereitgestellt. ING ist berechtigt, die vom Kunden bezüglich des Vorgenannten aufbewahrten Daten zu prüfen, zu bewerten und von ihnen Kopien anzufertigen, wobei der Kunde ING Zugang zu dessen Gebäuden und relevanten Daten und Aufzeichnungen zu gewähren hat.

- 11.6. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ING (i) sämtliche von einem Nutzer kraft Vollmacht erteilten Rechte sowie die in deren Rahmen ausgeführten Handlungen zu bestätigen oder zu billigen, (ii) sämtliche dieser Dokumente und Instrumente sofort und ordnungsgemäß auszuführen, in diese Vereinbarungen einzutreten sowie sämtliche, von ING in angemessener Art und Weise für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Klausel als erforderlich angesehenen Handlungen und Sachen auszuführen.

12. Kommunikation

- 12.1. ING ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und unabhängig von der Art und Weise, in welcher die Vereinbarung geschlossen wurde, schriftlich, mündlich, über Telekommunikation (einschließlich Sprachcomputer oder SMS) oder auf elektronischem Wege (einschließlich E-Mail, App, Webseite oder Kanal, unabhängig davon, ob dies mit der Hinzufügung einer Internetverbindung erfolgt oder nicht) zu kommunizieren.
- 12.2. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, welche durch die Nutzung von Kommunikationsmitteln entstehen, einschließlich u. a. Verlusten oder Schäden

durch fehlerhafte oder verzögerte Bereitstellung, Abfangen oder Manipulation durch Dritte oder durch Computerprogramme, welche für die Kommunikation und Übertragung von Viren verwendet werden.

- 12.3. Die Kontaktdaten des Kunden und ING für sämtliche aufgrund eines Dienstes oder in dessen Zusammenhang zu versendenden oder zu erhaltenden Kommunikation entsprechen denen, welche in der Vereinbarung, in sonstigen anwendbaren Dienstleistungsdokumenten oder in einer anderen Mitteilung des Kunden an ING genannt sind. Der Kunde setzt ING über sämtliche Änderungen an den Kontaktdaten spätestens fünf Tage vor deren Inkrafttreten im Voraus in Kenntnis.
- 12.4. Jedwede Mitteilung oder Kommunikation von ING an den Kunden gilt als ordnungsgemäß abgegeben oder erfolgt (a) bei persönlicher Übergabe: bei der Übergabe, (b) bei Postversand: drei Tage nach der Abgabe bei der Post, Porto im Voraus bezahlt, oder (c) bei Versand durch Faksimile oder sonstiger elektronischer Übertragung: zum Zeitpunkt des Versands.
- 12.5. Der Versand von Dokumenten und Wertgegenständen jeglicher Art, die vom Kunden an ING oder von ING an den Kunden versandt werden, erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
- 12.6. ING kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf Kosten des Kunden eine Versicherung abschließen, die für den Versand an oder die Abholung von Wertsachen vom Kunden als notwendig erachtet wird. Der Versand kann auch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten versichert werden. ING schließt eine solche Versicherung bei der Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl ab. ING übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Im Schadensfall hat der Kunde nur Anspruch auf die von ING vereinbarten Versicherungserlöse.
- 12.7. Sofern die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Kommunikation von ING an eine von den anderen Parteien (in der Vereinbarung oder in sonstiger Art und Weise) hierfür ernannte Partei zu senden ist, gilt jedwede an die hierfür genannte Partei gesendete Mitteilung oder Kommunikation von ING auch als an sämtliche sonstigen Parteien gesendet.
- 12.8. Sofern nicht anders lautend vereinbart, erfolgt die Kommunikation zwischen ING und dem Kunden in englischer Sprache oder, nach Ermessen von ING, in der Sprache des Rechtsprechungsgebiets, in welchem die ING-Niederlassung ihren Sitz hat.
- 12.9. Bei ausländischen Dokumenten kann ING ggf. verlangen, dass diese beglaubigt und mit einer Apostille versehen werden und dass in einer anderen Sprache als der in Klausel 12.6 dieses Allgemeinen Teils festgelegten Sprache erstellte Kommunikationen und Dokumente des Kunden zulasten des Kunden von einem vereidigten und für ING annehmbaren Übersetzer zu übersetzen sind.

13. Nutzung von Formularen und Formaten

- 13.1. Im Hinblick auf die Dienste ist der Kunde verpflichtet, die (schriftlich, online oder elektronisch verfügbaren) Formulare und Formate, die von ING bereitgestellt oder bezeichnet werden, zu nutzen und ordnungsgemäß und lesbar auszufüllen und, je nachdem, was von ING gefordert wird, mit handschriftlicher oder elektronischer Unterschrift oder einer anderen Form der Identifizierung zu versehen. ING ist berechtigt, die Annahme eines Dokuments oder die Ausführung einer Anweisung in den Fällen abzulehnen, in denen das erhaltene Formular oder Format nicht den Anforderungen entspricht oder unvollständig ist oder die Unterschrift nicht bestätigt wurde oder nicht mit

der bei ING hinterlegten Unterschriftenprobe übereinstimmt. ING ist befugt, gemäß den in einem Formular oder einer Anweisung des Kunden gemachten Angaben zu handeln und auf diesen zu vertrauen.

- 13.2. ING hat das Recht, (Anweisungs-) Formulare und Formate für ungültig zu erklären und diese Formulare oder Formate zu ersetzen. In diesem Fall setzt ING den Kunden über das daraufhin jeweils zu verwendende Formular oder Format in Kenntnis. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, welche dem Kunden bei Ungültigkeitserklärung oder falscher Verwendung der (Anweisungs-)Formulare oder Formate entstehen.

14. Verarbeitung von Angaben und Bankgeheimnis

- 14.1. ING erhebt, nutzt oder verarbeitet in einer sonstigen Art und Weise Daten, Dokumente und Angaben mit Bezug auf die Beziehung mit dem Kunden, dem Nutzer und/oder den Dienstleistungen für die Bereitstellung des Dienstes sowie zu internen Analyse- und Aufsichtszwecken, Risikomanagement, Produktentwicklung, Marketingtätigkeiten, zur Zentralisierung der Speicherung, Gewährleistung von INGs Sicherheit und Integrität, zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen sowie zu jedweden sonstigen von ING kommunizierten Zwecken. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Klausel 15 dieses Allgemeinen Teils.
- 14.2. In dem von der Rechtsprechung zulässigen Rahmen verzichtet der Kunde auf jedwedes (soweit bestehendes) Bankgeheimnis und gestattet es ING, sämtliche von ihm bereitgestellten oder sich auf ihn und einen beliebigen Dienst beziehenden Daten, Dokumente sowie Angaben wie folgt zu übertragen, verarbeiten sowie offenzulegen: (i) innerhalb von ING oder an einen Drittanbieter für einen in dieser Klausel genannten Zweck, (ii) an eine Drittpartei für einen der in Klausel 23.1 und 24.1 des Allgemeinen Teils genannten Zwecke, (iii) an ein anwendbares Kreditregister, (iv) sofern benötigt, zwecks Bereitstellung von Diensten an den Kunden oder eine seiner verbundenen Gesellschaften, an verbundene Gesellschaften des Kunden sowie (v) wenn gemäß anwendbaren Gesetzen oder Regelungen, Rechtsverfahren, Regulierungsmaßnahmen, Anordnungen, Gerichtsurteilen oder -anordnungen zulässig oder gefordert oder (iv) um ING das Nachkommen von Anfragen von oder Verpflichtungen gegenüber örtlichen und ausländischen (Steuer-) Behörden zu ermöglichen.

15. Schutz personenbezogener Daten

- 15.1. Zusätzlich zu Klausel 14 dieses Allgemeinen Teils betreffend der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erkennt der Kunde an, dass solche Daten ggf. auch außerhalb der ING-Niederlassung, welcher diese Daten bereitgestellt wurden, verarbeitet, übertragen und offenbart werden und sichert zu und gewährleistet, dass (i) er die Datenschutzrichtlinien der betreffenden ING-Niederlassungen (welche hiermit durch Bezugnahme Bestandteil dieser Bedingungen sind) erhalten und gelesen hat und (ii) sämtliche autorisierten Vertreter, Nutzer und (sonstigen) natürlichen Personen, welche im

Namen des Kunden mit ING in Kontakt stehen, über diese Klausel 15 sowie die geltenden Datenschutzrichtlinien in Kenntnis setzt und auf diese hinweist. Die geltenden Datenschutzerklärungen sind über die Webseite www.ingwb.com/about-ing-wb/privacy-statements zu beziehen.

15.2. ING verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den niederländischen Datenschutzgesetzen und -vorschriften und der „Globalen Datenschutzrichtlinie hinsichtlich Kunden-, Lieferanten- und Geschäftspartnerdaten“ von ING (die von Zeit zu Zeit geändert oder durch eine ähnliche globale Richtlinie ersetzt werden kann). Diese Richtlinie wurde von den Datenschutzbehörden der betreffenden EU-Mitgliedstaaten genehmigt. Diese Allgemeine Datenschutzrichtlinie ist über die Webseite www.ingwb.com/about-ing-wb/privacy-statements zu beziehen.

16. Eigentum und Rechte an geistigem Eigentum

16.1. Der Kunde erhält eine strikt persönliche, nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz für die Nutzung und Installation der von ING für die Dienste bereitgestellten Software. Eine Übertragung von Eigentum oder Rechte an geistigem Eigentum an den Kunden erfolgt nicht. Diese Lizenz gewährt dem Kunden lediglich das Recht, die Software auf seinem Computer zu installieren und diese für einen Dienst gemäß den in den entsprechenden Dienstleistungsdokumenten und in sonstiger Art und Weise von ING genannten Zwecken zu nutzen, und ist auf den Zeitraum beschränkt, für welchen der Kunde zur Nutzung des Dienstes autorisiert ist.

16.2. ING und die (sofern bestehend) Drittperson, welche das Nutzungsrecht an ING abtritt, behält sämtliche Rechte, einschließlich der Besitz-, Urheber- und geistigen Eigentumsrechte, an den ING Goods sowie sämtlichen Angaben, Empfehlungen und/oder bereitgestellten (sonstigen) Dienstleistungen.

16.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ING Goods (bzw. deren Inhalt) zu ändern, zu kopieren, zu verteilen, zu übertragen, anzuzeigen, zu veröffentlichen, zu verkaufen oder zu lizenzieren oder von diesen hergeleitete Arbeiten herzustellen oder zu nutzen oder einen Link, Hypertext oder Deep Link von oder an einen ING-Kanal, einen Dienst oder eine Webseite zu erstellen.

16.4. Die auf oder in den Diensten und/oder ING Goods angezeigten Handelsnamen, Marken und Bildmarken (oder mit diesen vergleichbaren Zeichen) von ING sind das Eigentum von ING. Die Nutzung dieser Handelsnamen, Marken und Bildmarken ist dem Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ING gestattet.

16.5. Der Kunde vernichtet auf Verlangen von ING oder bei Ablauf seiner Autorisierung zur Nutzung des betreffenden Dienstes unverzüglich die ING Goods, seine personalisierten Sicherheitsnachweise und/oder sämtliche für die Nutzung eines Dienstes und/oder den Zugang zu einem ING-Kanal verwendeten Instrumente oder gibt diese (sofern diese zurückgegeben werden können) an ING zurück.

17. Systemvoraussetzungen und Sicherheit

17.1. Der Kunde befolgt die von ING für die Implementierung, den Zugang und die Nutzung eines Dienstes zuletzt mitgeteilten Anweisungen und System-, Software- und sonstigen Anforderungen und handelt nach diesen. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, welche dem Kunden infolge von

- (i) Änderungen an der von ING oder einer Drittpartei gelieferten Software oder Ausstattung, (ii) nicht ordnungsgemäßem Funktionieren von dem Kunden oder Nutzer gehöriger Ausstattung oder Software, (iii) Nichtbefolgung der von ING erteilten Anweisungen

oder (iv)

Nichtbefolgung der Bedingungen für die Implementierung, den Zugang sowie die Nutzung eines Dienstes entstehen.

17.2. Um einen Dienst nutzen zu können, muss der Kunde ggf. über einen Internet-Zugang oder über Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetzwerk oder einer Software verfügen. ING ist keine Partei in einer zwischen dem Kunden und dessen Anbieter diesbezüglich geschlossenen Vereinbarung. Sämtliche Kosten des Zugangs und der Nutzung der von diesen Anbietern bereitgestellten Leistungen gehen zulasten des Kunden. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, welche dem Kunden infolge der Nutzung der von diesen Anbietern bereitgestellten Leistungen entstehen.

17.3. Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherheit der für den Zugang zu einem Dienst genutzten Systeme und Geräte. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Kunde zur Sicherstellung dahingehend verpflichtet, dass zum Schutz eines Dienstes (und des Zugangs hierzu) die jeweils aktuellste Version von Anti-Virus-, Anti-Spyware-, Firewall-Software oder jedweder sonstigen einschlägigen Sicherheitstools eingesetzt werden. Sofern der Kunde einen Befall mit Viren, Spyware oder einen nicht autorisierten Zugriff auf einen Dienst feststellt oder vermutet, setzt der Kunde ING hierüber unverzüglich in Kenntnis und trifft umgehend sämtliche Maßnahmen zum Schutz vor Verlust und/oder Schaden. ING behält sich das Recht vor, nach einer solchen Mitteilung den Zugang zu einem Dienst (oder einem Teil hiervon) zu sperren.

17.4. Der Kunde stellt sicher, dass beim Herunterfahren oder Verlassen eines unbeaufsichtigten Computers oder eines anderen Geräts, mit dem ein Dienst verwendet oder darauf zugegriffen wird, ordnungsgemäße Abmeldeverfahren eingehalten werden. Weiterhin ergreift der Kunde sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, mit denen eine unautorisierte Nutzung eines Dienstes oder der Betriebsstationen oder IT-Systeme, mit denen ein Zugang zu dem Dienst möglich ist, verhindert wird.

18. Gesamtschuldnerische Haftung

18.1. Die für eine ING-Niederlassung gemäß den Dienstleistungsdokumenten geltenden Verpflichtungen sind unabhängig von denen der jeweils anderen Niederlassung. Die Nichterfüllung einer ING-Niederlassung der für sie geltenden Verpflichtungen lässt die für die jeweils anderen ING-Niederlassungen geltenden Verpflichtungen nach den Dienstleistungsdokumenten unberührt. Eine ING-Niederlassung haftet nicht für die von einer anderen ING-Niederlassung gemäß den geltenden Dienstleistungsdokumenten zu erfüllenden Verpflichtungen.

18.2. Sofern von ING nicht anders lautend angewiesen, können jedwede, gegenüber einer speziellen ING-Niederlassung aufgrund der Dienstleistungsdokumente entstehenden Schulden nur an diese spezielle ING-Niederlassung zurückgezahlt werden.

18.3. Ist der Kunde, ungeachtet der Eigenschaft, ein gemeinsam Begünstigter eines Dienstes oder ein gemeinsamer Inhaber eines Kontos oder Vermögenswerts, so haftet dieser, gemeinsam mit den sonstigen Begünstigten oder Inhabern, gegenüber ING gesamtschuldnerisch für sämtliche damit verbundenen Verpflichtungen. Der Kunde und jede einzelne dieser Personen sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, einzeln befugt, ING Anweisungen in Bezug auf solche Dienste, Konten oder Vermögenswerte zu erteilen.

19. Sicherungsrecht und Verrechnung

- 19.1. Zusätzlich zu jedem anderen ING gewährten Sicherungsrecht verpflichtet sich der Kunde, ein Sicherungsrecht zu gewähren und gewährt hiermit ein Sicherungsrecht über alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Forderungen, die der Kunde jetzt oder zu jeglichem Zeitpunkt gegen die ING-Niederlassung hat oder erwirbt und (ii) Finanzinstrumente, Gelder, Dokumente und sonstigen Güter, welche ING oder eine Drittpartei im Namen von ING für oder im Namen des Kunden hält, als Sicherheit für alle bestehenden und (eventuellen) zukünftigen Beträge, die der Kunde der ING-Niederlassung zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, wobei ING das Sicherungsrecht hiermit akzeptiert.
- 19.2. Der Kunde gewährt ING eine unwiderrufliche Vollmacht mit dem Recht auf Ersetzung, um sich selbst im Namen des Kunden ein Sicherungsrecht über die in Klausel 19.1 genannten Forderungen zu gewähren, zu begründen, anzumelden und/oder zu vervollständigen.
- 19.3. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er berechtigt ist, das Sicherungsrecht zu gewähren und zu begründen und dass die betreffenden Forderungen frei von Rechten und Forderungen Dritter (außer ING) sind oder sein werden.
- 19.4. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber ING, für alle bestehenden und zukünftigen Beträge, die der Kunde ING auf irgendeinem Konto schuldet, auf erste Aufforderung und zur Zufriedenheit von ING jegliche (zusätzliche) Sicherheiten und Sicherungsrechte zu gewähren und jegliche Vereinbarungen oder anderen Dokumente zu unterzeichnen, die in Verbindung mit der Gewährung und Begründung solcher Sicherheiten und Sicherheitsrechte erforderlich sind.
- 19.5. Jede ING-Niederlassung ist jederzeit berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegenüber dem Kunden (unabhängig davon, ob sie fällig und zahlbar oder bedingt sind oder nicht) gegen alle Forderungen des Kunden gegenüber einer solchen ING-Niederlassung (unabhängig davon, ob sie fällig und zahlbar sind oder nicht) zu verrechnen, und zwar unabhängig von der Währung, in der diese Forderungen denominiert sind. Wenn jedoch die Forderung des Kunden gegenüber ING oder die Forderung von ING gegenüber dem Kunden noch nicht fällig und zahlbar ist, übt ING sein Verrechnungsrecht nicht aus, es sei denn, es tritt eines der folgenden Ereignisse ein, durch die eine solche Forderung sofort fällig und zahlbar wird: die Forderung des Kunden gegenüber ING wird gepfändet oder beschlagnahmt, Schadensersatzansprüche werden hinsichtlich einer solchen Schuld in sonstiger Weise erhoben, ein Sicherungsrecht oder ein sonstiges eingeschränktes Recht wird hierauf geltend gemacht, der Kunde tritt seine Forderungen gegenüber ING an einen Dritten ab, der Kunde wird für insolvent erklärt oder auf den Kunden findet ein Zahlungsmoratorium oder eine andere Insolvenzverordnung oder eine gesetzliche Rückzahlungsvereinbarung Anwendung. Auf eine Fremdwährung lautende Schulden werden zu dem am Tag der Verrechnung geltenden Wechselkurs nach Maßgabe von ING verrechnet. Falls möglich, informiert ING den Kunden im Voraus darüber, dass ING beabsichtigt, sein Verrechnungsrecht auszuüben.
- 19.6. Auf Verlangen von ING hat der Kunde unverzüglich und ordnungsgemäß derartige weitere Vereinbarungen zu treffen, alle sonstigen Unterlagen und Urkunden auszufertigen sowie alle sonstigen Eintragungen, Handlungen und Dinge vorzunehmen, die ING vernünftigerweise als notwendig oder wünschenswert

erachtet, um den Bestimmungen dieser Klausel Wirksamkeit zu verleihen.

- 19.7. Wenn sich in einer und derselben Rechtsordnung mehrere Niederlassungen derselben juristischen Person von ING befinden, so ist eine Bezugnahme auf die ING-Niederlassung in dieser Klausel als Bezugnahme auf alle ING-Niederlassungen dieser juristischen Person in der gleichen Rechtsordnung auszulegen.

20. Haftung

- 20.1. Unbeschadet sämtlicher sonstigen in den Dienstleistungsdokumenten festgelegten Haftungsbeschränkungen haftet ING gegenüber dem Kunden nur für unmittelbare Verluste und/oder Schäden, und zwar ungeachtet dessen, ob die Haftung von ING auf den Dienstleistungsdokumenten, der Leistungserbringung, vertraglichen Forderungen, Ansprüchen aufgrund unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Schadensersatz, Verletzung der gesetzlichen Pflichten oder Sonstigem beruht.
- 20.2. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass ING für indirekte Schäden oder Folgeschäden nicht haftet. Mittelbar oder als Folge erlittene Verluste oder Schäden umfassen u. a. Rufschädigungen, Kosten für die Beschaffung von gleichwertigen Diensten oder Produkten sowie Gewinn- und Geschäftsverluste, Geschäfte, Verluste von Geschäftsgelegenheiten, Goodwill, Daten, eingeplanten Einsparungen, Kunden und Verträgen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Verluste oder Schäden vorhersehbar waren oder nicht.
- 20.3. ING haftet nicht für etwaige Verluste und/oder Schäden, die dem Kunden durch die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung einer Anweisung oder durch die Leistung eines Dienstes entstanden sind, wenn dies durch jegliche Gesetze, Anordnungen, Verordnungen, Erlasse oder Verwaltungsmaßnahmen (bzw. deren Einführung oder Änderung) und/oder etwaige Eingriffe, Handlungen oder Unterlassungen einer Regierung, einer Zentralbank oder anderen Behörde, die eine solche Berechtigung für sich beansprucht, bzw. durch etwaige Eingriffe, Handlungen oder Unterlassungen auf Anweisung einer Regierung, Zentralbank oder anderen Behörde, die eine solche Berechtigung für sich beansprucht, verursacht wurde. Darüber hinaus haftet ING nicht für etwaige Verluste und/oder Schäden, die dem Kunden infolge der Konfiszierung, Verstaatlichung, Requirierung, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Entziehung des Kontos, des Saldos oder eines (anderen) Vermögenswertes oder Instruments durch die Regierung, die Zentralbank oder eine andere Behörde entstanden sind, welche im Land der entsprechenden Währung oder in dem Land, in dem ein solches Konto, ein solcher Vermögenswert oder ein solches Instrument gehalten wird, eine entsprechende Berechtigung für sich beanspruchen.
- 20.4. Gemäß Klausel 20.2 des Allgemeinen Teils schließt ING im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen die Haftung für Verluste und/oder Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens ING verursacht werden, nicht aus.
- 20.5. ING garantiert nicht, dass die für die Bereitstellung eines Dienstes bestimmten Einrichtungen jederzeit ununterbrochen oder vollständig zur Verfügung stehen oder frei von Fehlern, Mängeln oder Viren sind. ING haftet nicht für durch die Nutzung (oder die Unmöglichkeit der Nutzung) eines Dienstes entstehende Verluste und/oder Schäden, einschließlich Verlusten oder Schäden infolge

von Virenbefall.

20.6. Die Webseite oder die Dienste können Links zu externen, von einem Dritten betriebenen Internetseiten enthalten, oder diese Seiten können Links zu der Webseite oder einem Dienst von ING enthalten. ING haftet nicht für den Betrieb, die Nutzung oder die Inhalte der von diesen Dritten angebotenen Internetseiten.

21. Schadloshaltung

Der Kunde stellt ING von sämtlichen unmittelbar, mittelbar und/oder in der Folge verursachten Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) frei, welche ING in einem der nachfolgenden Fälle entstehen oder sich darauf beziehen:

- (i) wenn ING Partei in einem Streitfall, einem (außer-)gerichtlichen Verfahren oder außergerichtlichen (Abhilfe-)Verfahren zwischen dem Kunden und einem Dritten ist oder wird;
- (ii) die Beitreibung von Beträgen, die der Kunde ING schuldet;
- (iii) die Beschlagnahme und/oder Pfändung des Kontos;
- (iv) Forderungen von Dritten gegenüber ING in Bezug auf den Kunden oder die Dienste, es sei denn, dass diese auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens ING zurückzuführen sind;
- (v) das Versäumnis des Kunden oder des Nutzers, die geltenden Gesetze oder die Bedingungen eines Dienstleistungsdokuments einzuhalten;
- (vi) durch den Kunden oder Nutzer begangener Betrug; und/oder
- (vii) die Nichtigkeit, Unverbindlichkeit oder Undurchführbarkeit einer (a) vom Kunden an den Nutzer oder eine Drittpartei oder (b) von einer Drittpartei an den Kunden erteilten Vollmacht und/oder einer gemäß dieser vorgenommenen Handlung.

22. Höhere Gewalt

ING haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen gemäß den Dienstleistungsdokumenten, insofern diese auf einem außerhalb der Kontrolle von ING liegenden Grund beruht, einschließlich u. a. höherer Gewalt, Krieg oder terroristischer Handlungen, Arbeitskämpfen, Streiks, Zusammenbruch oder Ausfall von Übertragungs- oder Kommunikationsstellen oder von Verrechnungs- und Abwicklungsstellen, Störungen in der Energieversorgung oder Gesetzen oder Vorschriften von inländischen, ausländischen oder internationalen Verwaltungs-, Zivil- oder Justizbehörden. Im Falle von höherer Gewalt ergreift ING die zur Minderung der Folgen eines solchen Ereignisses in angemessener Art und Weise notwendigen Maßnahmen.

23. Dritte

23.1. Bei der Bereitstellung der Dienste kann ING die Leistungen von Drittparteien in Anspruch nehmen und Tätigkeiten (zum Teil) an Unterauftragnehmer weitergeben.

23.2. ING haftet nicht für jegliche Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch jegliche Handlungen oder Unterlassungen Dritter (einschließlich eines Brokers, einer (zwischengeschalteten) Bank, eines Agenten, eines Treuhänders, einer Börse, einer Depotbank oder einer Clearingstelle) entstanden sind, wenn solche Dritte für die Bereitstellung von Diensten erforderlich sind oder ING nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl solcher Dritten angemessene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen.

23.3. ING wird keine Partei der zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Dritten sein.

23.4. Eine Person, die keine Partei der Dienstleistungsdokumente ist, ist nicht berechtigt, ein solches Dokument durchzusetzen oder dessen Vorteile (bzw. die Vorteile von dessen Bestimmungen) zu nutzen.

24. Übertragbarkeit

24.1. ING ist berechtigt, ihre in den Dienstleistungsdokumenten festgelegten Rechte und Pflichten an einen Dritten zu übertragen und abzutreten.

24.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ING können die Rechte und Pflichten des Kunden in Bezug auf die Dienste und die Forderung, die der Kunde aufgrund des Kontos oder im Zusammenhang mit einem Dienst gegenüber ING hat, nicht übertragen oder abgetreten werden, und es kann kein entsprechendes Sicherungsrecht geschaffen werden, außer bei einer Übertragung oder Abtretung an ING oder einem Sicherungsrecht zugunsten ING.

25. Teilweise Ungültigkeit / Nichtdurchsetzbarkeit

In dem Falle, dass eine in den Dienstleistungsdokumenten enthaltene Bestimmung nach den Gesetzen oder Vorschriften irgendeiner Gerichtsbarkeit rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleibt die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen hiervon gänzlich unberührt oder unbeeinträchtigt.

26. Laufzeit und Kündigung

26.1. Die Laufzeit der Vereinbarung in Bezug auf die einzelnen Dienste entspricht der in dem entsprechenden Dienstleistungsdokument angegebenen Laufzeit. Wenn keine bestimmte Laufzeit angegeben ist, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen, und der Kunde kann den Dienst schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat kündigen. Die Kündigungsfrist gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Eingang des betreffenden Kündigungsschreibens folgt. Soweit nicht anders angegeben, ist ING berechtigt, den entsprechenden Dienst jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

26.2. Besteht eine Vereinbarung zwischen einer oder mehreren ING-Niederlassung(en) und einem oder mehreren Kunden und wird diese Vereinbarung oder der entsprechende Dienst nur von einem Kunden und einer ING-Niederlassung gekündigt, so bleibt die betreffende Vereinbarung für die verbleibenden ING-Niederlassungen und Kunden in vollem Umfang gültig.

26.3. ING ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne Leistung von Schadenersatz oder jeglicher Form von Entschädigung zu kündigen oder einen spezifischen Dienst zu beenden oder auszusetzen, und zwar in folgenden Fällen:

- (i) wenn die Bereitstellung eines Dienstes unrechtmäßig ist oder jeglicher (internationalen) Sanktionsliste entgegensteht;
- (ii) wenn ING feststellt oder angemessenen Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde einen Dienst für Tätigkeiten oder Zwecke nutzt oder genutzt hat, die
 - (a) gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen,
 - (b) den Ruf von ING schädigen können oder
 - (c) die Integrität des Finanzsystems untergraben

- können;
- (iii) im Falle einer (vermuteten) missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Dienstes durch den Kunden;
 - (iv) wenn der Kunde die Dienste nicht mehr zu den Zwecken nutzt, die sich auf seinen Beruf, seine Handels- oder Geschäftstätigkeit beziehen, oder wenn der Kunde ein Verbraucher geworden ist;
 - (v) bei Bankrott, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsaufschub, gesetzlicher Schuldenstandsanierung, Auflösung oder Abwicklung des Kunden oder ähnlichen Verfahren;
 - (vi) bei einem Verstoß des Kunden gegen eine seiner gemäß den Dienstleistungsdokumenten obliegenden Verpflichtungen, die der Kunde innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ING über die Inverzugsetzung nicht beheben kann;
 - (vii) bei Beschlagnahme, Inbesitznahme und/oder Pfändung einer Forderung des Kunden gegenüber ING.
- 26.4. Bei Kündigung werden alle Tarife und ausstehenden Verpflichtungen des Kunden in Bezug auf einen solchen Dienst unverzüglich fällig und zahlbar, gleich ob sich diese auf Transaktionen beziehen, die vor oder nach der Kündigung vorgenommen wurden, wobei hierfür keine vorherige schriftliche Mitteilung erforderlich ist. Sämtliche, für den betreffenden Zeitraum vorab gezahlten Gebühren, werden nicht rückerstattet.
- 26.5. Die in den Dienstleistungsdokumenten und Diensten festgelegten Rechte und Pflichten, die aufgrund ihrer Natur fortdauern sollten, einschließlich u. a. sämtlicher Entschädigungsbestimmungen, bleiben nach der Kündigung oder dem Ablauf besagter Dokumente oder Dienste in vollem Umfang gültig.

27. Exemplare

Jedes Dienstleistungsdokument darf in jedweder Anzahl an Exemplaren ausgefertigt werden und ist in derselben Art und Weise wirksam, als würden die Unterschriften auf den Exemplaren auf einer einzigen Ausfertigung eines Dienstleistungsdokuments stehen.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 28.1. Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen die Beziehung zwischen einem Kunden und ING hinsichtlich eines Dienstes, einschließlich der Dienstleistungsdokumente, sowie sämtliche hieraus hervorgehenden oder hiermit in Verbindung stehenden nicht-vertraglichen Verpflichtungen sowie ihre Auslegung dem Recht des Landes, in welchem die den betreffenden Dienst bereitstellende ING-Niederlassung ihren Sitz hat.
- 28.2. ING und der Kunde unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in der Hauptstadt desjenigen Rechtsprechungsgebiets, deren Gesetzen die Dienstleistungsdokumente gemäß dieser Klausel unterliegen. ING kann (sofern gesetzlich gestattet) bei einem anderen zuständigen Gericht Verfahren einleiten und/oder parallele Verfahren in einer Vielzahl von Gerichtsbarkeiten einleiten.
- 28.3. Der Kunde richtet sämtliche Beschwerden über oder in Bezug auf die Dienste zunächst an ING, wobei das Beschwerdeverfahren der betreffenden ING-Niederlassung berücksichtigt wird. Informationen zum gültigen Beschwerdeverfahren finden Sie auf <https://www.ingpcm.com/en/complaints-procedures>.

Das Beschwerdeverfahren wird möglicherweise in englischer Sprache zur Verfügung gestellt und eine Antwort von ING kann in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt werden.

29. Begriffsbestimmungen und Auslegung

29.1. In diesen Bankbedingungen für das Großkundengeschäft enthaltene Begriffe in Großbuchstaben haben folgende Bedeutung:

Konto

Ein im Namen des Kontoinhabers geführtes, für die Durchführung von Zahlungsvorgängen genutztes Konto bei ING oder einem Drittanbieter von Zahlungsdiensten.

Kontoinhaber

Die Person, die Inhaber eines Kontos ist.

Vereinbarung

Eine Vereinbarung und/oder jegliche andere Form, die sich auf die Dienste zwischen ING und dem Kunden bezieht.

App

Eine von ING oder einem Drittanbieter von Zahlungsdiensten bereitgestellte oder genehmigte Anwendung auf einem Mobiltelefon, einem Tablet oder einem anderen (mobilen) Gerät.

Verfügbare Saldo

In Bezug auf das Konto der Betrag, über den der Kunde frei verfügen kann; dieser Betrag ist die Differenz zwischen dem Saldo - unter Berücksichtigung möglicher reservierter

Buchungen, gesperrter und/oder festgelegter Beträge - und dem Nullsaldo oder dem Kreditlimit, sofern ein solches mit dem Kunden vereinbart wurde.

Saldo

Der jeweils an einem bestimmten Zeitpunkt vorhandene Saldo auf dem Konto. Dieser Saldo wird in festgelegten Intervallen an Geschäftstagen berechnet.

Geschäftstag

Ein Tag gemäß der Begriffsbestimmung der Europäischen Zentralbank, an dem Banken für die Durchführung von Leistungen und Zahlungsvorgängen geöffnet sind, ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sowie Bankfeiertage in den Rechtsprechungsgebieten der ING-Niederlassung, die an dem entsprechenden Dienst beteiligt ist. Weitere Informationen zu den geltenden Geschäftstagen der jeweiligen ING-Niederlassung befinden sich in der Tariffroschüre und/oder auf der Webseite.

Kanal

Ein ING-Kanal ist jegliches sichere Onlinebanking-System und/oder jeglicher, von einem Dritten bereitgestellte elektronische Kommunikationskanal oder App, ein Kommunikationssystem zwischen Banken oder eine ING-Schnittstelle, über die ein Zahlungsdienstleister Zahlungsaufträge und Informationsanfragen in Bezug auf Onlinekonten übermitteln kann.

Kunde

Eine Person, welche die Dienste von ING gemäß der Vereinbarung in Anspruch nimmt.

Bedingungen oder Bankbedingungen für das Großkundengeschäft

Diese Bankbedingungen für das Großkundengeschäft, einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen.

Verbraucher

Eine Person in einer Funktion als Verbraucher oder Kleinunternehmen (gemäß der Definition in der Zahlungsdienste-Richtlinie (Richtlinie 2015/2366/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt)).

Sollsaldo

Der Betrag, den der Kunde ING in Folge eines negativen Kontosaldos schuldet.

Elektronische Unterschrift

Daten in elektronischer Form, welche logisch mit anderen elektronischen Daten verbunden oder an diese angehängt sind und als Mittel der Authentifikation dienen, einschließlich

u. a. ein PKI, Geräte oder einen privaten Schlüssel enthaltende Dateien mit persönlichem digitalem Zertifikat sowie, sofern zutreffend, die vom Kunden und/oder Nutzer gewählten Arten der Authentifikation und/oder Unterschrift, und zwar unabhängig davon, ob diese für die Nutzung eines ING-Autorisierungsinstruments erforderlich sind, basierend auf von ING oder einer bestimmten Drittpartei bereitgestellten Optionen (z. B. ein Passwort und/oder ein sonstiger vertraulicher Identifizierungscode oder eine nur dem Kunden oder Nutzer bekannte Nummer).

Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil der Geschäftsbedingungen.

Informationsanfrage

Eine Anfrage eines Drittanbieters von Zahlungsdiensten, der dem Kunden Dienste zur Verfügung stellt, Informationen hinsichtlich eines online zugänglichen Kontos des Kunden bei der ING in Bezug auf den Saldo, Zahlungsvorgänge und/oder die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln für einen beabsichtigten Zahlungsvorgang zur Verfügung zu stellen.

ING

Die ING Bank N.V. und/oder eine ihrer unmittelbar- und mittelbaren (örtlichen oder ausländischen) Tochtergesellschaften und/oder eine(s) der mit ihr verbundenen Unternehmen, Filialen oder Niederlassungen. Eine Liste der ING-Gesellschaften und Niederlassungen befindet sich auf www.ing.com. Der Begriff „ING“ beinhaltet zudem die entsprechende ING-Niederlassung.

ING-Autorisierungsinstrument

Die von ING angegebenen Verfahren und Instrumente, von denen der Kunde oder Nutzer für den Zugang zu einem Dienst und dessen Nutzung Gebrauch zu machen hat, um eine Anweisung zu erteilen (oder einer Anweisung zuzustimmen) und/oder es ING zu ermöglichen, die Identität des Kunden oder Nutzers zu überprüfen, einschließlich eines ING-Zahlungsinstruments, einer elektronischen Unterschrift, der von ING oder, sofern zutreffend, einer Drittpartei bereitgestellten PKI oder jedwede sonstige Art des Zugriffs und der Nutzung.

ING-Kanal

InsideBusiness, InsideBusiness Payments, InsideBusiness Trade, InsideBusiness Payments CEE Regional Site, InsideBusiness Payments CEE Local Sites, InsideBusiness Connect, ING Service für SWIFTNet, EBICS, die ING App oder jedwedes sonstige sichere Online-Bankingsystem und/oder ein von ING bereitgestellter elektronischer Kommunikationskanal.

ING Goods

Sämtliche ING-Autorisierungsinstrumente, ING-Kanäle, Webseiten, ING-PKI-Geräte oder sonstige von ING für die Nutzung eines Kontos, Dienstes und/oder der Authentifikation des Kunden oder Nutzers bereitgestellte Gegenstände, Instrumente, Ausstattungen, Dokumente, Softwareträger oder Software.

ING-Niederlassung

Die entsprechende ING-Niederlassung, welche den Dienst bereitstellt. Weitere Informationen zur ING-Niederlassung befinden sich im entsprechenden länderspezifischen Anhang oder der Tarifbroschüre

oder können von der entsprechenden ING-Niederlassung bezogen werden.

ING-Zahlungsinstrument

Ein ING-Autorisierungsinstrument, von dem der Kunde, Nutzer oder Begünstigte Gebrauch machen muss, um auf einen ING-Kanal zuzugreifen oder ING einen Zahlungsauftrag zu erteilen (oder seine Zustimmung zu einem Zahlungsauftrag zu erteilen).

Anweisung

Die vom Kunden oder Nutzer erteilte Anweisung oder ein Auftrag, einschließlich eines Zahlungsauftrags.

Zahlungsauftrag

Die vom Kunden, Nutzer oder dem Begünstigten über einen Kanal oder einen anderen Weg erteilte Anweisung zur Durchführung eines Zahlungsvorgangs.

Zahlungsdienste

Die Zahlungsdienste gemäß den Dienstleistungsdokumenten (einschließlich eines Kontos), die ING dem Kunden zur Verfügung stellt und mit denen Zahlungsaufträge erteilt und/oder übermittelt, Zahlungsvorgänge ausgeführt und dem Kunden Informationen zu Zahlungsaufträgen und Zahlungsvorgängen bereitgestellt werden können.

Zahlungsvorgang

Eine jeweils vom Kunden, Nutzer, Begünstigten oder von einer Drittpartei eingeleitete Handlung, durch welche Geldmittel auf das Konto eingezahlt, auf diesem gutgeschrieben oder von dort abgehoben, abgebucht oder überwiesen werden.

Personenbezogene Daten

Sämtliche Informationen, die sich direkt oder indirekt, allein oder in Kombination mit anderen Informationen auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

PKI

„Public Key Infrastructure“ – ein von ING oder einer Drittpartei für die Ausgabe und Pflege von digitalen Zertifikaten bereitgestellter Dienst.

Datenschutzerklärung

Ein Dokument oder eine Erklärung seitens ING dahingehend, in welcher Art und Weise die ING-Niederlassung personenbezogene Daten behandelt und bewahrt.

PSP

Ein Institut, das Zahlungsdienste bereitstellt und ausführt, auch Zahlungsdienstleister genannt.

Anhang

Ein Anhang zu diesen Bedingungen.

Sicherungsrecht

(Das Begründen von) Verpfändungen, Gebühren, Beleihungen, Hypotheken, Pfandverschreibungen, Übertragungen oder ein anderes Sicherungsrecht in der betreffenden Gerichtsbarkeit.

Dienste

Die Dienste (einschließlich Zahlungsdiensten), die ING dem Kunden gemäß den Dienstleistungsdokumenten zur Verfügung stellt.

Dienstleistungsdokumente

Die Vereinbarung, diese Bedingungen sowie sämtliche (sonstigen) mit Diensten in Verbindung stehenden Bedingungen, Dokumente, (Bestimmungen auf) Webseiten, Benutzerhandbücher, Anweisungen oder Vereinbarungen. **Tarife**

Alle Kosten, Honorare, Provisionen, Aufwendungen und Gebühren für die Dienste.

Tarifbroschüre

Das Dokument (die Dokumente), in welchem (welchen) die Tarife und operativen Bedingungen der ING-Niederlassung für die Dienste dargestellt sind und ggf. Informationen zu Zinssätzen und Umrechnungskursen.

Nutzer

Eine Person, die vom Kunden direkt oder indirekt autorisiert wurde, für und im Auftrag des Kunden bestimmte Handlungen vorzunehmen und/oder Anweisungen zu erteilen, gleich ob schriftlich, persönlich, über einen Kanal oder auf andere Weise.

Virus

Ein Virus oder eine sonstige mit dem Zweck hergestellte Softwareroutine, einer unbefugten Person Zugang zu einem Computersystem zu verschaffen oder die Nutzung davon zu ermöglichen, um die Nutzung jenes Systems unmöglich zu machen, zu beschädigen oder zu löschen, oder dessen normale Nutzung zu stören oder zu beeinträchtigen.

Webseite

Die Webseite der entsprechenden ING-Niederlassung.

29.2. Auslegung:

- (i) Wörter im Singular schließen auch die Pluralform ein, und umgekehrt.
- (ii) Sofern der Kontext nichts anderes klar und deutlich erfordert, umfasst eine Bezugnahme auf ein Dienstleistungsdokument eine Bezugnahme auf sämtliche Anlagen und Anhänge dieses Dienstleistungsdokuments und umfasst eine Bezugnahme auf eine Klausel in einem Dienstleistungsdokument (oder einen Anhang oder eine Anlage dieses Dienstleistungsdokuments) eine Bezugnahme auf eine Klausel eines solchen Dienstleistungsdokuments (oder einen Anhang oder eine Anlage dieses Dienstleistungsdokuments).
- (iii) Die Überschriften in den Dienstleistungsdokumenten dienen lediglich der Übersichtlichkeit.
- (iv) Sofern nicht anders angegeben, umfasst in den Dienstleistungsdokumenten eine Bezugnahme auf:
 - eine „Person“ eine Bezugnahme auf sämtliche natürlichen und juristischen Personen, Firmen, Unternehmen, Gesellschaften, Regierungen, Staaten oder staatlichen Behörden sowie sämtliche Vereinigungen, Trusts, Joint Ventures, Konsortien oder Partnerschaften (ungeachtet dessen, ob tatsächlich mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit) sowie deren Rechtsnachfolger, zugelassene Abtretungsempfänger und zugelassene Übernehmer;
 - Vereinbarungen, Bedingungen, Bestimmungen, Regelwerke (rulebook), Gesetze, Vorschriften oder Dokumente eine Bezugnahme auf die mitunter jeweils geänderten, ergänzten oder wiederaufgenommenen Vereinbarungen, Bedingungen, Bestimmungen, Regelwerke, Gesetze, Vorschriften oder Dokumente.
 - Rechtsbegriffe, wie z. B. Insolvenz oder Pfändung, die in der jeweiligen Gerichtsbarkeit nicht verwendet werden, eine Bezugnahme auf einen sinngemäßen Begriff in dieser Gerichtsbarkeit.

Anhang Zahlungsdienste

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Zahlungsdienste sind für Überweisungen und Einlagen sowie für den Empfang und die Abhebung von Geldern bestimmt, welche zum Beruf oder zum Geschäft des Kontoinhabers gehören.
- 1.2 Dieser Anhang ist Teil der Bankbedingungen für das Großkundengeschäft. Auf die Zahlungsdienste finden die Bedingungen im Allgemeinen Teil der Bankbedingungen für das Großkundengeschäft und diesem Anhang Anwendung.
- 1.3 Die Parteien erkennen an, dass ING bei der Erbringung von Zahlungsdiensten die Regeln und Bestimmungen von Dritten, wie dem European Payments Council (EPC, Europäischer Zahlungsverkehrsausschuss) oder einer anderen relevanten Zahlungseinrichtung, Instanz oder Stelle befolgen muss. Im Falle einer Abweichung zwischen einem Dienstleistungsdokument und den Regeln und Bestimmungen dieses Dritten wird ING die Zahlungsdienste gemäß den Regeln dieses Dritten erbringen.

2. Zahlungsaufträge

- 2.1 Die entsprechenden Dienstleistungsdokumente enthalten Informationen über die Art und Weise, in welcher der Kunde ING Zahlungsaufträge erteilen kann.
- 2.2 Der Kunde erteilt ING vollständige, richtige, unmissverständliche und präzise Zahlungsaufträge. ING ist befugt, gemäß den in einem Zahlungsauftrag enthaltenen Informationen zu handeln, unabhängig davon, wie dieser empfangen wurde, und sich auf solche Informationen zu verlassen.
- 2.3 Der Kunde muss seine Zustimmung für die Ausführung der Zahlungsaufträge erteilen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erteilt der Kunde seine Zustimmung zu einem Zahlungsauftrag, indem er seine elektronische Unterschrift und/oder ein anderes erforderliches Authentifizierungsmittel einträgt und übermittelt oder die Einleitung anderweitig vervollständigt. Sofern die Zustimmung mehrerer Nutzer erforderlich ist, gilt diese als erteilt, sobald alle entsprechenden Nutzer ihre elektronische Unterschrift und/oder ein anderes erforderliches Authentifizierungsmittel eingetragen haben.
- 2.4 Wenn für die Einleitung eines Zahlungsauftrags ein Kanal ohne (die Nutzung eines) ING-Zahlungsinstrument(s) genutzt wird, gilt die Zustimmung des Kunden zur Ausführung des Zahlungsauftrags als erteilt, sobald ING den entsprechenden Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 2.5 ING ist befugt, in Bezug auf die Nutzung und die Form jedweden Zahlungsauftrags und in Bezug auf Authentifizierungsmittel weitere Anweisungen zu erteilen sowie Erfordernisse und Einschränkungen festzulegen.
- 2.6 Jede(r) (Art und Weise des) Zahlungsauftrag(s) unterliegt den von ING in den Dienstleistungsdokumenten dargestellten Einschränkungen. Nicht jede Art und Weise der Einleitung von Zahlungsaufträgen steht allen Kunden zur Verfügung und ein Kunde kann eine Art und Weise der Einleitung eines Zahlungsauftrags nur dann nutzen, wenn ING diese genehmigt hat.

3. Zeit des Eingangs und Beginn der Ausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungsvorgängen

- 3.1 In Bezug auf den Ausführungsbeginn von Zahlungsaufträgen gilt ein Annahmeschluss. Informationen zu Annahmeschlüssen und anderen

Zeiten, bis zu denen ING einen Zahlungsauftrag erhalten haben muss, befinden sich auf

<https://www.ingwb.com/insights/products-services-add-ons/cut-off-times> oder werden in anderer Weise von ING kommuniziert. Änderungen der Annahmeschlüsse können mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung in Kraft treten.

- 3.2 Der Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags, ungeachtet dessen, ob über einen Kanal oder anderweitig, gilt als Zeitpunkt, zu dem ING den Eingang aufgezeichnet hat und der Kunde dem Zahlungsauftrag zugestimmt hat.
- 3.3 Der Ausführungszeitraum eines Zahlungsauftrags laut Klausel 4 dieses Anhangs beginnt am Tag des Eingangs, soweit ein solcher Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag und vor dem entsprechenden Annahmeschluss eingegangen ist. Falls der Zahlungsauftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach dem entsprechenden Annahmeschluss eingegangen ist, gilt der Zahlungsauftrag als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Gemäß Klausel 8 dieses Anhangs kann ING eine Reservierung für den Zahlungsauftrag vornehmen.
- 3.4 Der Kunde kann in der von ING dargestellten und aufgeführten Art und Weise verlangen, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag beginnt, am Ende eines bestimmten Zeitraums oder, sofern ING diesem zugestimmt hat, an dem Tag, an dem der Kunde ING die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Der Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Zahlungsauftrags gilt als der für die Ausführung des Zahlungsauftrags vereinbarte Tag. Falls der gewünschte Tag für die ING-Niederlassung kein Geschäftstag ist, gilt der Zahlungsauftrag als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Wenn ein Kalendermonat weniger Tage hat als das Datum, an dem die Ausführung eines Zahlungsauftrags zur Überweisung eines bestimmten Betrags regelmäßig geplant ist, beginnt die Ausführung am letzten Geschäftstag des betreffenden Monats.
- 3.5 Für eingehende Zahlungsvorgänge können Annahmeschlüsse gelten. Falls ein solcher Vorgang nicht an einem Geschäftstag oder nach dem entsprechenden Annahmeschluss eingegangen ist, gilt er als am folgenden Geschäftstag eingegangen.
- 3.6 ING führt Zahlungsaufträge und eingehende Zahlungsvorgänge auf der Basis der kundenbezogenen Identifikationsnummer (Unique Identifier) aus. Ein Zahlungsauftrag oder ein eingehender Zahlungsvorgang gilt als korrekt ausgeführt, wenn ING ihn auf der Basis des Unique Identifiers ausführt. Name und Adresse sind nicht Bestandteil des Unique Identifiers, auch dann nicht, wenn solche Informationen z. B. gemäß Gesetzen oder Vorschriften zu Kontrollzwecken erforderlich sind. ING ist nicht verpflichtet, jedwede Unstimmigkeiten zwischen dem zur Verfügung gestellten Unique Identifier und dem Namen oder der Adresse zu überprüfen.
- 3.7 ING haftet nicht für Folgen der Ausführung eines Zahlungsauftrags oder eines eingehenden Zahlungsvorgangs, wenn der zur Verfügung gestellte Unique Identifier nicht zur vorgesehenen Person gehört. Auf Anfrage unternimmt ING jedoch angemessene Bemühungen, um die mit dem Zahlungsvorgang verbundenen Gelder wiederzuerlangen. Die ING durch eine solche Wiedererlangung entstandenen angemessenen Kosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4. Maximaler Ausführungszeitraum von Zahlungsvorgängen

4.1 Zahlungsvorgänge in der gesetzlichen Währung des Landes im EWR, in dem das Konto geführt wird, auf ein Konto, das bei einem im gleichen Land ansässigen Zahlungsdienstleister (PSP) geführt wird, sowie Zahlungsvorgänge in Euro auf ein bei einem PSP geführtes Konto, der in einem EWR-Land oder in einem Land ansässig ist, das Bestandteil des jeweils gültigen „einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums“ ist, werden dem Konto des PSP des Begünstigten spätestens am

Ende des folgenden Geschäftstags gutgeschrieben, der dem Zeitpunkt des in Klausel 3 dieses Anhangs angegebenen Eingangs des Zahlungsauftrags folgt.

4.2 Wenn ein Zahlungsvorgang gemäß Klausel 4.1 oben in Papierform eingeleitet wird, verlängert sich der Ausführungszeitraum um einen Geschäftstag.

4.3 Zahlungsvorgänge in der Währung eines Landes im EWR, in dem der Euro nicht die gesetzliche Währung ist, auf ein Konto, das bei einem in einem EWR-Land ansässigen PSP geführt wird, werden dem Konto des PSP des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Geschäftstags gutgeschrieben, der dem Zeitpunkt des in Klausel 3 dieses Anhangs angegebenen Eingangs des Zahlungsauftrags folgt.

4.4 Für Zahlungsvorgänge, die nicht unter die Klauseln 4.1, 4.2 oder 4.3 dieses Anhangs fallen, gelten andere Zahlungsausführungszeiträume. Weitere Informationen befinden sich in der Tarifbroschüre oder können von ING bezogen werden.

5. Buchungsdatum und Valutadatum

5.1 Der Kunde kann die Gutschrift von Zahlungen auf sein Konto nicht verhindern.

5.2 Wenn ING einen Betrag erhält, der einem Konto ohne Währungsumrechnung oder mit einer Währungsumrechnung zwischen zwei EWR-Währungen gutzuschreiben ist, so schreibt ING den Betrag gemäß Klausel

3.5 dieses Anhangs am gleichen Geschäftstag gut. In diesem Fall entspricht das Valutadatum dem Buchungsdatum. Wenn ING einen Betrag erhält, der einem Konto gutzuschreiben ist und eine Währungsumrechnung in eine oder aus einer Nicht-EWR-Währung erforderlich ist, kann das Buchungsdatum vom Valutadatum abweichen.

5.3 Zusätzlich zu Klausel 8 des Allgemeinen Teils kann ING dem Konto einen Betrag gutschreiben, bevor ING diesen tatsächlich erhält, wenn ING eine Mitteilung über eine zu erfolgende Gutschrift erhält. In diesem Fall entspricht das Buchungsdatum dem Geschäftstag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird und das Valutadatum ist der Geschäftstag, an dem ING diesen Betrag tatsächlich zur Verfügung erhält. In dem Zeitraum zwischen dem Buchungs- und dem Valutadatum wird der gutgeschriebene Betrag für die Berechnung von Zinsen nicht berücksichtigt. Falls innerhalb dieses Zeitraums Gelder vom Konto abgehoben oder abgebucht werden, so dass ein Sollsaldo entstanden wäre, wenn ING den Betrag nicht vor dessen tatsächlichem Eingang gutgeschrieben hätte, so ist der Kunde zur Zahlung von Sollzinsen auf seinen Sollsaldo verpflichtet.

Falls ING den entsprechenden Betrag nicht zur bedingungslosen freien Verfügung seitens ING erhält, kann ING die Gutschrift ohne vorherige Mitteilung durch Belastung des Kontos mit dem gleichen Betrag rückgängig machen. Wenn der eingegangene oder

eingezogene Betrag bei Gutschrift auf dem Konto in eine andere Währung konvertiert wurde, kann ING die Abbuchung in dieser anderen Währung zu einem Wechselkurs ausführen, den ING zum Zeitpunkt der Ausführung ermittelt hat. Alle mit der Rückbuchung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5.4 Wenn ING einen Zahlungsvorgang auf dem Konto ausführt, belastet ING das Konto an dem Geschäftstag, an dem ING gemäß Klausel 3 dieses Anhangs mit der Ausführung begonnen hat. In diesem Fall entspricht das Valutadatum dem Buchungsdatum.

6. Widerruf von Zahlungsaufträgen

Sofern in den Dienstleistungsdokumenten nicht anderweitig vorgesehen, können Zahlungsaufträge nicht widerrufen werden. Zahlungsaufträge, die ING mit einem geplanten Ausführungsdatum erhalten hat, können jedoch vom Kunden widerrufen werden, sofern ein ING-Kanal eine solche Option unterstützt und ING den Widerruf über den entsprechenden Kanal und vor dem Annahmeschluss am Geschäftstag vor dem geplanten Ausführungsdatum erhalten hat. Die entsprechenden Dienstleistungsdokumente enthalten Informationen über die Art und Weise, in welcher Zahlungsaufträge zu widerrufen sind. Zahlungsaufträge mit einem geplanten Ausführungsdatum werden nicht automatisch bei Auflösung des ING-Kanals widerrufen, über den ein solcher Zahlungsauftrag eingeleitet wurde.

7. Ablehnung, Aussetzung und Weiterleitung von Zahlungsaufträgen, Zahlungsvorgängen und Informationsanfragen

7.1 ING kann es (ganz oder teilweise) (a) ablehnen, einen Zahlungsauftrag, einen (eingehenden) Zahlungsvorgang oder eine Informationsanfrage auszuführen oder weiterzuleiten oder (b) deren Ausführung oder Weiterleitung aussetzen, wenn:

- (i) der Zahlungsauftrag, der Zahlungsvorgang oder die Informationsanfrage unvollständig, nicht korrekt oder mehrdeutig ist oder mit einem vereinbarten Dienst nicht im Einklang steht;
- (ii) Zweifel an der Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit des Zahlungsauftrags, des Zahlungsvorgangs oder der Informationsanfrage oder an der Identität oder Befugnis der Person bestehen, die den Zahlungsauftrag erteilt, den Zahlungsvorgang vorgenommen bzw. die Informationsanfrage gestellt hat;
- (iii) ein Zahlungsauftrag, ein Zahlungsvorgang oder eine Informationsanfrage über einen externen Zahlungsdienstleister eingegangen ist und irgendein Zweifel hinsichtlich der Identität oder Befugnis dieser Partei oder der Verdacht eines nicht autorisierten oder betrügerischen Zugriffs auf das Konto oder einer nicht autorisierten oder betrügerischen Vornahme eines Zahlungsauftrags, eines Zahlungsvorgangs oder einer Informationsanfrage durch diese Partei besteht;
- (iv) die Vollmacht des jeweiligen Benutzers geändert oder widerrufen wurde oder anderweitig nicht länger gültig ist;
- (v) (nur bei Zahlungsaufträgen) das verfügbare Guthaben auf dem Konto unzureichend ist oder der Zahlungsauftrag ein geltendes Limit überschreitet;
- (vi) (nur bei Zahlungsaufträgen) das Konto gesperrt oder gepfändet wird;
- (vii) (nur bei Zahlungsaufträgen) für das betreffende Konto ein Sicherungs-, Aufrechnungs- oder

- Zurückbehaltungsrecht besteht;
- (viii) der Zahlungsauftrag, der Zahlungsvorgang oder die Informationsanfrage gegen geltende Gesetze oder Vorschriften, (inter)nationale Sanktionslisten oder die internen Richtlinien von ING verstößt;
 - (ix) der Zahlungsauftrag oder die Informationsanfrage gegen eine Vereinbarung zwischen ING und dem Kunden verstößt;
 - (x) der Zahlungsauftrag eine Währung betrifft, die ING nicht frei zur Verfügung steht;
 - (xi) der Zahlungsauftrag oder die Informationsanfrage nicht mit der Form, dem Format und/oder anderen Anforderungen von ING übereinstimmt;
 - (xii) der Kunde angeklagt wird oder anderweitig strafrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen unterliegt oder verurteilt wird; oder
 - (xiii) der Verdacht auf Geldwäsche oder Betrug besteht oder der Verdacht auf nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung eines Zahlungsinstruments oder eines Zahlungsdienstes von ING oder auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dessen Sicherheit besteht, bis sich herausstellt, dass dieser Verdacht unbegründet ist.
- 7.2 Wenn das verfügbare Guthaben auf dem Konto unzureichend ist, kann ING einen Zahlungsauftrag mit einem geplanten Ausführungsdatum an den nächsten drei aufeinanderfolgenden Geschäftstagen ab dem ersten Ausführungsdatum ausführen, sobald das verfügbare Guthaben ausreichend ist. Der Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Zahlungsauftrags gilt als der Zeitpunkt, an dem das verfügbare Guthaben ausreichend ist, um diesen Zahlungsauftrag auszuführen. ING wird den (die Ausführung des) Zahlungsauftrag(s) ablehnen, wenn das verfügbare Guthaben am Ende des dritten Geschäftstages immer noch nicht ausreicht.
- 7.3 Solange ING nicht zugestimmt hat, einen solchen Service anzubieten, wird keine ING-Niederlassung einen erhaltenen Zahlungsauftrag oder eine Informationsanfrage bezüglich eines Kontos, das bei einem externen Zahlungsdienstleister oder einer anderen ING-Niederlassung geführt wird, ausführen oder weiterleiten. ING wird den Kunden in einem solchen Fall gemäß Klausel 7.5 dieses Anhangs nicht benachrichtigen.
- 7.4 ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, die sich aus der Nicht-Ausführung oder nicht rechtzeitigen Ausführung des Zahlungsauftrags, des Zahlungsvorgangs oder der Informationsanfrage infolge einer Ablehnung oder Aussetzung gemäß diesem Absatz 7 oder aus einer Rückgabe einer Lastschrift gemäß Absatz 19.2 dieses Anhangs ergeben.
- 7.5 Sofern nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften untersagt, wird ING den Kunden über die Ablehnung oder Aussetzung der Ausführung oder Weiterleitung eines Zahlungsauftrags oder einer Informationsanfrage und, wenn möglich, über die Gründe für die Ablehnung oder Aussetzung sowie über das Verfahren zur Korrektur sachlicher Fehler, die zu der Ablehnung oder Aussetzung geführt haben, informieren. ING wird den Kunden so schnell wie möglich und bei Zahlungsaufträgen in jedem Fall innerhalb der in Klausel 4 dieses Anhangs für diesen Zahlungsauftrag genannten Fristen informieren. ING kann dem Kunden die Ablehnung oder Aussetzung eines Zahlungsauftrags gemäß der Tarifbroschüre in Rechnung stellen.

8. Reservierung für Zahlungsvorgänge

ING kann Reservierungen für Zahlungsvorgänge vornehmen. Wenn ein Zahlungsvorgang an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder nach dem Annahmeschluss eingeht, wird eine etwaige Reservierung umgehend vorgenommen, und die Ausführung beginnt am folgenden Geschäftstag. Eine Reservierung verringert oder erhöht das verfügbare Guthaben um den Betrag des Zahlungsvorgangs, auf den sich die Reservierung bezieht.

9. Schriftlicher Zahlungsauftrag

- 9.1 Ein schriftlicher Zahlungsauftrag ist gemäß den Anforderungen von ING einzureichen.
- 9.2 Mit der Unterzeichnung des entsprechenden Formulars und der Einreichung dieses Formulars bei ING erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Ausführung des in dem Formular angegebenen Zahlungsauftrags durch ING. Ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular stellt ein Zahlungsinstrument von ING dar.

10. Währung des Kontos und Ausführung von Zahlungsaufträgen in Fremdwährung

- 10.1 Konten können in den von der ING-Niederlassung festgelegten Währungen eröffnet werden. Das Guthaben auf dem Konto wird in der in dem Vertrag angegebenen Währung geführt. Es können zusätzliche Bedingungen für Konten gelten, die in anderen Währungen als dem Euro, US- Dollar, Britischen Pfund, Schweizer Franken oder der gesetzlichen Währung des Landes, in dem das Konto geführt wird, gehalten werden.
- 10.2 Zahlungsaufträge können in den von der ING-Niederlassung festgelegten und vereinbarten Währungen ausgeführt werden. ING kann Zahlungsaufträge in anderen Währungen ablehnen.
- 10.3 Wenn der Kunde Beträge in einer Währung zahlt oder erhält, die nicht der Währung des Kontos entspricht, wird ING das Konto mit dem Gegenwert dieser Beträge in der Währung des Kontos belasten oder diesen Betrag dem Konto gutschreiben. ING ermittelt den Gegenwert auf der Grundlage eines von ING festgelegten Wechselkurses.
- 10.4 ING kann den Wechselkurs jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung ändern. Die Wechselkurse werden von ING täglich oder in kürzeren Intervallen festgelegt. Informationen zum anwendbaren Zinssatz sind über die Tarifbroschüre und/oder die Webseite der jeweiligen ING-Niederlassung zu beziehen.
- 10.5 Um ein Guthaben in der Währung des Kontos zu halten und Zahlungsvorgänge in der Währung des Kontos auszuführen, die von der gesetzlichen Währung des Landes, in dem das Konto geführt wird, abweicht, wird ING ein Korrespondenzkonto bei einem Zahlungsdienstleister in dem Land dieser Währung führen. Sollte der Vertrag zwischen ING und dem Zahlungsdienstleister bezüglich des Korrespondenzkontos aus irgendeinem Grund auslaufen oder gekündigt werden, kann ING den Vertrag und/oder den Zahlungsdienst bezüglich des Kontos mit sofortiger Wirkung kündigen.

11. ING-Zahlungsinstrument

- 11.1 Die im Allgemeinen Teil enthaltenen Bedingungen für ein Autorisierungsinstrument von ING beziehen sich auch auf die Verwendung eines Zahlungsinstruments von ING. Darüber hinaus hat der Kunde der Polizei und anderen zuständigen Behörden unverzüglich relevante Ereignisse gemäß Klausel 5.7 (i) des Allgemeinen Teils zu melden und

sicherzustellen, dass die Benutzer dies ebenfalls tun.

- 11.2 Nach Erhalt der Benachrichtigung gemäß Klausel 5.7 des Allgemeinen Teils wird ING angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine (weitere) missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments von ING zu verhindern. Auf Verlangen des Kunden wird ING diesem die Mittel zur Verfügung stellen, um nachzuweisen, dass er diese Benachrichtigung innerhalb von 18 Monaten nach der Benachrichtigung vorgenommen hat.
- 11.3 Zusätzlich zum verfügbaren Guthaben und den möglichen Limits für Benutzer können Limits für bestimmte Zahlungsinstrumente oder Kanäle von ING gelten. Diese Limits können aus Mindest- und/oder Höchstbeträgen bestehen, für die Zahlungsvorgänge mit einem Zahlungsinstrument oder über einen Kanal von ING abgewickelt werden können. ING ist berechtigt, diese Limits zu ändern und diese Änderungen in dringenden Fällen unverzüglich umzusetzen. Der Kunde wird von ING entsprechend informiert.
- 11.4 ING ist berechtigt, für das Zahlungsinstrument eine bestimmte Geltungsdauer festzulegen und diese jederzeit zu verkürzen oder zu verlängern.

12. Sperrung

Zusätzlich zu Klausel 6 des Allgemeinen Teils ist ING berechtigt, das verfügbare Guthaben, ein Zahlungsinstrument oder einen (den Zugang zu einem) Dienst von ING im Falle eines der in Klausel 6 des Allgemeinen Teils oder Klausel 32 dieses Anhangs genannten Ereignisse zu sperren.

13. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

- 13.1 Bis der Kunde ING benachrichtigt hat, trägt der Kunde alle Verluste und/oder Schäden, die aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen resultieren, die sich aus der Verwendung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments von ING, personalisierten Sicherheitsanmeldedaten eines Zahlungsinstruments von ING oder irgendwelchen Zugriffsmitteln für einen ING-Kanal oder, falls der Kunde oder Benutzer die personalisierten Sicherheitsanmeldedaten nicht sicher aufbewahrt hat, aus der missbräuchlichen oder nicht autorisierten Verwendung eines Zahlungsinstruments von ING ergeben.
- 13.2 Wenn ING für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist und festgestellt hat, dass der Zahlungsvorgang nicht vom Kunden autorisiert wurde, erstattet ING dem Kunden unbeschadet der Absätze 13.1 und 13.3 dieses Anhangs und/oder anderer Haftungsbeschränkungen, die in den Dienstleistungsdokumenten festgelegt sind, den Betrag dieses nicht autorisierten Zahlungsvorgangs spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages nach Eingang der Benachrichtigung über den nicht autorisierten Zahlungsvorgang. Als Valutadatum der Rückerstattung gilt das Datum, an dem der Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs abgebucht wurde.
- 13.3 Der Kunde trägt die Verluste und/oder Schäden im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang, wenn diese durch betrügerisches Handeln oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichterfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gemäß Klausel 11 dieses Anhangs entstanden sind. In diesem Fall haftet der Kunde für Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ING hieraus oder dabei entstehen, weitere Verluste und /oder Schäden für ING oder Dritte zu verhindern.
- 13.4 Wenn ING gemäß Klausel 10 des Allgemeinen Teils nachweist, dass der Zahlungsvorgang unter

Verwendung eines dem Kunden oder Benutzer zur Verfügung gestellten Zahlungsinstruments von ING ausgeführt wurde, wird angenommen, dass der Kunde den Zahlungsvorgang autorisiert und diesem zugestimmt hat.

- 13.5 Der Kunde erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass sich ING bei Erhalt eines Zahlungsauftrags über einen Kanal, der ohne ein (die Verwendung eines) Zahlungsinstrument(s) von ING vorgenommen wurde, darauf verlassen kann, dass dieser von autorisierten Personen erteilt wurde. ING schließt eine Haftung für einen solchen als nicht autorisiert geltend gemachten Zahlungsvorgang aus.

14. Fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen

- 14.1 Sofern nicht anders vereinbart, haftet ING, sofern ING für die Ausführung von Zahlungsaufträgen oder Zahlungsvorgängen verantwortlich ist, gegenüber dem Kunden für die korrekte Ausführung, es sei denn, ING kann dem Kunden und gegebenenfalls dem Zahlungsdienstleister des Begünstigten nachweisen, dass der Zahlungsdienstleister des Begünstigten den Betrag des Zahlungsvorgangs innerhalb der maximalen Ausführungsfristen von Klausel 4 dieses Anhangs erhalten hat.
- 14.2 Wenn ING für die fehlerhafte Ausführung verantwortlich ist, wird ING den Betrag des fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs unverzüglich dem Konto gutschreiben. Als Valutadatum einer solchen Gutschrift gilt das Datum, an dem der Betrag des fehlerhaften Zahlungsvorgangs abgebucht wurde oder hätte gutgeschrieben werden müssen.
- 14.3 Unbeschadet der Absätze 14.1 und 14.2 dieses Anhangs erkennt der Kunde ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass ING einen Zahlungsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt hat, wenn ING diesen Zahlungsauftrag über einen Kanal erhält, der ohne ein (die Verwendung eines) Zahlungsinstrument(s) von ING vorgenommen wurde, und wenn er auf der Grundlage der in dem erhaltenen Zahlungsauftrag enthaltenen Informationen ausgeführt wurde.

15. Benachrichtigung über Betrugsfälle oder Sicherheitsbedrohungen

ING informiert den Kunden gemäß dem in den anwendbaren Dienstleistungsdokumenten angeführten Verfahren über vermutete oder tatsächliche Betrugsfälle oder Sicherheitsbedrohungen in Bezug auf einen von dem Kunden genutzten Zahlungsdienst oder ein von dem Kunden verwendetes Zahlungsinstrument von ING, es sei denn, eine solche Kommunikation würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitsgründen entgegenstehen oder ist durch geltende Gesetze oder Vorschriften eingeschränkt oder untersagt.

16. Zinsen

- 16.1 ING wird einem Konto nur dann Zinsen gutschreiben, wenn zwischen ING und dem Kunden vereinbart wurde, dass dieses Konto verzinslich ist.
- 16.2 Habenzinsen können negativ sein; in diesem Fall zahlt der Kunde an den in den Dienstleistungsdokumenten vereinbarten Zinszahlungsterminen entweder Zinsen oder eine Gebühr an ING zwecks Beibehaltung des Guthabens.
- 16.3 Der Kunde ist verpflichtet, Sollzinsen auf einen Sollsaldo zu zahlen. Liegt der entsprechende Referenzsatz (z. B. Euribor oder Eonia) unter null, so gilt dieser Referenzsatz als null.

- 16.4 Der Haben- und Sollzinssatz wird von ING bestimmt. ING kann die Zinssätze (einschließlich der von ING über oder unter diesem Referenzsatz angewandten Marge, wenn der Zinssatz auf einem Referenzzinssatz beruht) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung ändern. ING kann den dem Zinssatz zugrunde liegenden Referenzsatz (z. B. Euribor für Eonia) unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten ändern.
- 16.5 Ein Sollsaldo, der ein vereinbartes Kreditlimit überschreitet (oder, falls nicht vorhanden, irgendein Sollsaldo), stellt einen nicht autorisierten Sollsaldo dar. Ein nicht autorisierter Sollsaldo ist ohne vorherige schriftliche Mitteilung sofort fällig und zahlbar, wobei Verzugszinsen bis zur Rückzahlung des nicht autorisierten Sollsaldos anfallen. Das Vorhandensein – auch für kurze Zeit – eines nicht autorisierten Sollsaldos impliziert keinen Anspruch des Kunden auf ein Kreditlimit.
- 16.6 Informationen zu den anwendbaren Haben-, Soll- und Verzugszinsen, den Zinsfristen und Zinszahlungsterminen finden Sie in den jeweiligen Dienstleistungsdokumenten, der Tarifbroschüre und/oder auf der Webseite der ING- Niederlassung.

17. Abrechnungsgrundsätze für Zahlungsvorgänge

- 17.1 Hinsichtlich der Kosten für die Ausführung von Zahlungsvorgängen kann zwischen drei Arten von Abrechnungsgrundsätzen unterschieden werden:
- Shared Cost (SHA): Der Kunde zahlt die Kosten von ING, und der Begünstigte zahlt die restlichen Kosten;
 - Our Cost (OUR): Der Kunde, der den Zahlungsauftrag vornimmt, zahlt alle anfallenden Kosten;
 - Beneficiary Cost (BEN): Der Begünstigte zahlt alle anfallenden Kosten.
- 17.2 Wenn ING einen Zahlungsvorgang von dem Konto auf ein Konto ausführt, das bei einem Zahlungsdienstleister in einem EWR-Land gehalten wird, wird die Transaktion von ING auf der Grundlage von SHA ausgeführt, auch wenn sich der Kunde für OUR oder BEN entschieden hat.
- 17.3 Zahlungsvorgänge, die nicht unter Klausel 17.2 dieses Anhangs fallen, werden von ING gemäß der im Zahlungsauftrag angeführten Auswahl von OUR, SHA oder BEN ausgeführt. Wenn keine Auswahl getroffen wird, wird der Zahlungsvorgang auf Basis von SHA ausgeführt.
- 17.4 ING wird dem Kunden die Kosten für eingehende Zahlungsvorgänge entsprechend den mit diesem Zahlungsvorgang erhaltenen Weisungen in Rechnung stellen. ING ist berechtigt, den Betrag der Kosten vom Transaktionsbetrag abzuziehen, wird diese Beträge jedoch gesondert anführen.

18. SEPA Direct Debit Core, SEPA Direct Debit B2B und lokales Lastschriftverfahren

- 18.1 Das Konto des Kunden kann auf der Grundlage (i) eines SEPA Direct Debit Core oder eines SEPA Direct Debit B2B, sofern das Konto in Euro geführt wird, oder (ii) gegebenenfalls eines lokalen Lastschriftverfahrens, je nach den Vorgaben in der Einzugsermächtigung des Kunden für diese Lastschrift, belastet werden.
- 18.2 Mit der Erteilung der Einzugsermächtigung an den Begünstigten gilt die Zustimmung des Kunden zum Lastschriftverfahren als erteilt. Einzugsermächtigungen können nur bei dem Begünstigten und nicht bei ING widerrufen werden.
- 18.3 Der Kunde muss der ING-Niederlassung, bei der sein Konto geführt wird, entweder eine Kopie der SEPA Direct

Debit B2B Einzugsermächtigung oder Informationen über diese Einzugsermächtigung in der von der ING-Niederlassung geforderten Weise vorlegen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, spezifische Weisungen hinsichtlich dieser Einzugsermächtigung sowie etwaige Widerrufe und Änderungen daran vorzulegen. All diese Informationen müssen so bald wie möglich und spätestens an dem Geschäftstag übermittelt werden, der dem Tag vorausgeht, an dem die (nächste) Lastschrift gemäß der Einzugsermächtigung geplant ist.

19. Erstattung einer Lastschrift

- 19.1 ING wird auf Antrag des Kunden, der gemäß Klausel 19.3 dieses Anhangs eingereicht wurde, eine Lastschrift erstatten, unabhängig davon, aus welchem Grund dieser Antrag gestellt wurde. Ein SEPA Direct Debit B2B kann auf Antrag des Kunden nicht erstattet werden.
- 19.2 ING ist berechtigt, eine Lastschrift, einschließlich eines SEPA Direct Debit B2B, auf eigene Initiative zurückzugeben.
- 19.3 Der Kunde muss in der von ING angegebenen Weise innerhalb von 8 Wochen ab dem Datum der Abbuchung der Beträge von seinem Konto bei der ING-Niederlassung, bei der sein Konto geführt wird, einen Antrag auf Rückerstattung einer Lastschrift einreichen.
- 19.4 ING wird dem Konto des Kunden den Gesamtbetrag der Lastschrift innerhalb von maximal zehn Geschäftstagen nach Eingang eines rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelten Antrags auf Erstattung dieser Lastschrift gutschreiben.
- 19.5 Im Falle einer Rückerstattung oder Rückgabe einer Lastschrift werden keine Kosten oder Zinsen erstattet, die dem Kunden in Rechnung gestellt wurden. Darüber hinaus werden keine Habenzinsen auf den Erstattungs- oder Rückgabebetrag gezahlt.

20. Nicht autorisierte Lastschrift

Wenn die Frist für den Antrag auf eine Rückerstattung einer Lastschrift gemäß Klausel 19 dieses Anhangs abgelaufen ist und der Kunde behauptet, dass die Lastschrift nicht autorisiert war, findet das Verfahren gemäß Klausel 30 dieses Anhangs Anwendung. Der Kunde kann gegenüber ING jedoch nicht behaupten, dass ein SEPA Direct Debit B2B nicht autorisiert war, wenn er es versäumt hat, der ING- Niederlassung gemäß Klausel 18.3 dieses Anhangs spezifische Weisungen hinsichtlich der jeweiligen Einzugsermächtigung oder eines Widerrufs oder einer Änderung der Einzugsermächtigung rechtzeitig und korrekt mitzuteilen.

21. Lastschriftsperre durch den Kunden

- 21.1 Auf Antrag wird ING eine selektive oder allgemeine Lastschriftsperre auf das Konto anwenden oder von diesem entfernen. Eine selektive Sperre kann eine Blacklist- oder Whitelist-Sperre sein. Infolge einer Blacklist-Sperre werden keine Lastschriften zugunsten eines eindeutigen Kennzeichners, einer Gläubiger-Identifikationsnummer, einer Einzugsermächtigungs-Identifikationsnummer oder zugunsten von Konten, die bei einem Zahlungsdienstleister in einem bestimmten Land geführt werden, ausgeführt. Infolge einer Whitelist-Sperre werden keine Lastschriften ausgeführt, mit Ausnahme von Lastschriften zugunsten von Begünstigten-Identifikationsnummern (gegebenenfalls in Verbindung mit spezifischen Einzugsermächtigungs-Identifikationsnummern), die der Kunde ING ausdrücklich mitgeteilt hat. Infolge einer allgemeinen Sperre wird keine Lastschrift ausgeführt.
- 21.2 Der Kunde muss einen Antrag auf Anwendung oder

Aufhebung einer selektiven oder allgemeinen Lastschriftsperrung in der von ING angegebenen Weise einreichen. Eine Lastschriftsperrung wird spätestens am folgenden Geschäftstag nach Erhalt eines solchen Antrags wirksam, sofern dieser vor dem Annahmeschluss eingegangen ist.

22. Lastschriftsperrung durch ING

ING ist nach billigem Ermessen berechtigt, eine allgemeine oder selektive Lastschriftsperrung auf das Konto anzuwenden. ING wird den Kunden so schnell wie möglich unter Angabe der Gründe für die Sperrung und gegebenenfalls der vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufhebung der Sperrung informieren, es sei denn, eine solche Kommunikation würde objektiv gerechtfertigten Sicherheitsgründen entgegenstehen oder ist durch geltende Gesetze oder Vorschriften eingeschränkt oder untersagt.

23. Schecks

23.1 Soweit vereinbart, stellt die ING-Niederlassung dem Kunden Schecks zur Verfügung.

23.2 Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde einem Zahlungsvorgang auf der Grundlage eines Schecks zustimmt, sobald er den Scheck ausgefüllt, unterschrieben und dem Begünstigten übermittelt hat. Das Konto des Kunden wird vorbehaltlich dieser Bedingungen und etwaiger Einschränkungen bezüglich der Ausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungsvorgängen auf der Grundlage eines solchen Schecks belastet, der ING von oder im Namen des Begünstigten zur Zahlung übermittelt wird.

23.3 Ein ausgefüllter und unterschriebener Scheck ist ein Zahlungsinstrument von ING. Für die Verwendung von Schecks gilt neben den Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsinstrumente von ING Folgendes:

- (i) der Kunde darf nur von ING ausgestellte oder genehmigte Schecks verwenden;
- (ii) der Kunde darf einen Scheck nicht vordatieren;
- (iii) ING haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass ING einen Scheck vor dem auf diesem angegebenen Datum bezahlt oder die das Ergebnis von Fälschung, Verfälschung oder betrügerischer Verwendung von Schecks sind;
- (iv) der Kunde hat die ING-Niederlassung gemäß Klausel 5.7 des Allgemeinen Teils unverzüglich nach Kenntniserlangung über jegliche(n) Verlust, Diebstahl, Veruntreuung oder unberechtigte Verwendung eines Schecks zu informieren;
- (v) der Kunde kann einen Scheck in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und unter Vorbehalt jeglicher Beschränkungen widerrufen oder die Zahlung stoppen, bevor er ING vom Begünstigten oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt wurde. ING kann eine Gebühr für den Widerruf oder das Stoppen eines Schecks, wie in der Tarifbroschüre spezifiziert, erheben; und
- (vi) der Kunde ist verpflichtet, alle nicht benutzten Schecks bei Beendigung des (Zahlungsdienstes hinsichtlich des) Kontos an ING zurückzugeben.

24. Bargeldeinzahlung

24.1 Wenn der für Bargeldeinzahlung zuständige Dienst bei der ING-Niederlassung zur Verfügung steht, kann der Kunde nach Vereinbarung während der Bürozeiten an Werktagen Bargeldeinzahlungen in der Währung des Kontos auf das Konto am Schalter der ING-Niederlassung vornehmen; sofern vorhanden, dies an einem

Geldeinzahlungsautomaten in den Räumlichkeiten der ING-Niederlassung oder in einer anderen von der ING-Niederlassung vorgeschriebenen Weise, vorausgesetzt, die Währung der Bargeldeinzahlung ist die gesetzliche Währung der Gerichtsbarkeit der ING-Niederlassung. Der Kunde kann eine Bargeldeinzahlung in einer anderen Währung vornehmen, wenn dies mit der ING-Niederlassung vereinbart worden ist.

24.2 Wenn der Kunde Bargeld gemäß Klausel 24.1 dieses Anhangs einzahlt, erteilt der Kunde ING seine Zustimmung, den Zahlungsauftrag auszuführen, indem er das entsprechende Formular unterzeichnet, seine elektronische Unterschrift eingibt oder ein anderes ING-Autorisierungsinstrument nutzt oder eine andere von ING geforderte Methode anwendet. Der Kunde kann den Zahlungsauftrag nicht nachträglich widerrufen.

24.3 ING kann Beschränkungen in Bezug auf den Mindest- und/oder Höchstbetrag an Münzen und die Anzahl der Banknoten, die an einem Geldeinzahlungsautomaten eingezahlt werden dürfen, auferlegen. Falls der Kunde Münzen oder Banknoten am Schalter einer ING-Niederlassung einzahlen oder eine Einzahlung mit anderen akzeptierten Mitteln vornehmen möchte, können zusätzliche Auflagen/Einschränkungen gelten.

24.4 Bargeld, das vom Kunden eingezahlt wurde, wird gezählt und kann auf seine Echtheit hin überprüft werden. ING ist verpflichtet, gefälschte Münzen und Banknoten zu beschlagnahmen und wird diese weder dem Konto gutschreiben noch eine Entschädigung für die beschlagnahmten Münzen und Banknoten leisten.

24.5 Der Kunde erhält eine Quittung über den eingezahlten Betrag. Ein Transaktionsschein von einem Geldeinzahlungsautomaten dient nur zu Informationszwecken; der Kunde kann aus diesem Dokument keine Rechte ableiten. Ungeachtet Klausel 29 und 30 des Anhangs Zahlungsdienste hat der Kunde, sollte der bezügliche Betrag fehlerhaft sein, dies unverzüglich am Schalter der ING-Niederlassung zu melden.

24.6 Bareinzahlungen in der Währung des Kontos, die an einem Werktag vorgenommen wurden, werden dem Konto spätestens am darauffolgenden Werktag gutgeschrieben, woraufhin der Betrag dem Kunden zur Verfügung steht.

25. Bargeldauszahlung

25.1 Wenn der für Bargeldauszahlung zuständige Dienst bei der ING-Niederlassung zur Verfügung steht, kann der Kunde nach Vereinbarung während der Bürozeiten an Werktagen Bargeldauszahlungen in der Währung des Kontos auf das Konto am Schalter der ING-Niederlassung vornehmen; vorausgesetzt, die Bargeldauszahlung wird in der gesetzlichen Währung der Gerichtsbarkeit der ING-Niederlassung vorgenommen. Der Kunde kann eine Bargeldauszahlung in einer anderen Währung vornehmen, wenn dies mit der ING-Niederlassung vereinbart worden ist. Abgehobene Beträge werden am selben Tag vom Konto abgebucht.

25.2 Wenn der Kunde Bargeld in Banknoten oder Münzen abhebt, erteilt der Kunde ING seine Zustimmung, den Zahlungsauftrag auszuführen, indem er das entsprechende Formular unterzeichnet und/oder seine elektronische Unterschrift eingibt. Der Kunde kann den Zahlungsauftrag nicht nachträglich widerrufen.

25.3 Bei Abhebungen am Schalter einer ING-Niederlassung, die einen bestimmten Betrag überschreiten, bestimmte Banknotenstückelungen aufweisen oder bei einer großen Anzahl von Münzen vorgenommen werden, kann ING verlangen, dass der Kunde ING mindestens

drei Werktage im Voraus benachrichtigt. ING kann weitere Auflagen im Hinblick auf Bargeldauszahlungen machen.

26. Kanäle

- 26.1 Sofern dies vereinbart ist, ermöglicht ING dem Kunden die Nutzung eines ING-Kanals zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen an ING und zum Empfang von Kontoinformationen von ING und von Drittanbietern von Zahlungsdienstleistungen.
- 26.2 Der Kunde kann einen Zahlungsdienstkanal oder eine App eines Drittanbieters nutzen, um Zahlungsaufträge einzureichen oder Kontoinformationen abzurufen hinsichtlich eines online zugänglichen Kontos bei der ING bei Nutzung eines ING Zahlungsinstrumentes. Wird ein ING Zahlungsinstrument nicht genutzt, kann der Kunde nur dann einen solchen Kanal oder eine solche App nutzen, wenn und in dem Umfang, in dem eine Vereinbarung zwischen der ING und dem Drittanbieter besteht.
- 26.3 Die Dienste, wie in Klausel 26 dieses Anhangs angegeben, stehen nur zur Verfügung, wenn eine Vereinbarung zu Weiterleitung, Erhalt und Ausführung von Zahlungsaufträgen und Informationen zwischen ING und diesem Zahlungsdienstleister in Kraft und wirksam ist.

27. ING-Kanäle und Drittzahlungsdienstleister

- 27.1 Klausel 27 gilt nur in dem Falle, dass ein ING-Kanal vom Kunden dazu verwendet wird, Zahlungsaufträge zu veranlassen oder Informationen im Hinblick auf ein bei einem Drittzahlungsdienstleister bestehendes Konto zu erhalten.
- 27.2 ING wird Zahlungsaufträge an Drittzahlungsanbieter weiterleiten und/oder Informationen seitens Drittzahlungsanbietern zur Verfügung stellen; vorausgesetzt, dass:
- die Nutzung des ING-Kanals für diese Dienstleistungen mit ING vereinbart worden ist;
 - Vereinbarungen zur Weiterleitung, zum Empfang und zur Ausführung von Zahlungsaufträgen und Informationen zwischen der ING und den jeweiligen Drittzahlungsanbietern bestehen, um die jeweiligen Dienste zu erbringen;
 - ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit den Auflagen und den Anweisungen von ING erteilt worden ist;
 - der Kontoinhaber den Kunden ermächtigt hat, das Konto bzw. die Konten des Kontoinhabers, das/die bei einer Drittzahlungsdienstleister geführt wird bzw. werden, dem ING-Kanal hinzuzufügen, über das Konto bzw. die Konten zu verfügen, Zahlungsaufträge weiterzuleiten und/oder Informationen über das Konto bzw. die Konten zu erhalten; und
 - der Kontoinhaber hat den Drittzahlungsdienstleister, bei dem das Konto geführt wird, ermächtigt, Zahlungsaufträge auszuführen, die von ING weitergeleitet werden, und Informationen hinsichtlich des Kontos an ING zu senden.
- 27.3 Der Kunde erkennt hiermit ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass ING sich darauf verlassen kann, dass alle in dieser Klausel spezifizierten Vollmachten in Kraft und wirksam sind, bis ING schriftlich auf das Gegenteil hingewiesen wird.
- 27.4 Der Kunde ermächtigt ING zur Weiterleitung eines Zahlungsauftrags durch Eingabe seiner elektronischen Unterschrift und/oder anderer erforderlicher Mittel zur Authentifizierung und zur Einreichung oder anderweitig zum Abschluss der Veranlassung des Zahlungsauftrags.

27.5 Sofern es in den Dienstleistungsdokumenten nicht anders angegeben ist, leitet ING einen Zahlungsauftrag bei dessen Erhalt an den Drittzahlungsdienstleister weiter. Falls der Zahlungsauftrag nicht an einem Werktag eingeht oder nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, gilt der Zahlungsauftrag als am folgenden Werktag eingegangen.

27.6 ING ist nur für die Weiterleitung des Zahlungsauftrags an den Drittzahlungsdienstleister verantwortlich. ING haftet nicht für die Konformität des weitergeleiteten Zahlungsauftrags mit den Formatstandards, wie sie vom Drittzahlungsdienstleister festgelegt wurden. Die Ausführung von weitergeleiteten Zahlungsaufträgen unterliegt den Bedingungen des Drittzahlungsdienstleisters, und ING ist für die Ausführung dieser Anweisungen weder verantwortlich noch für die Handlungen dieses Drittzahlungsdienstleisters haftbar.

27.7 Ein von ING weitergeleiteter Zahlungsauftrag darf nicht bei ING widerrufen werden. Der Widerruf eines Zahlungsauftrags ist nur direkt bei dem für die Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlichen Drittzahlungsdienstleister möglich und unterliegt dessen Konditionen.

28. Kontoinformationen

- 28.1 ING wird den Kunden in der vereinbarten Häufigkeit und Weise über die Zahlungsvorgänge einschließlich Kosten, Gebühren und den Saldo auf seinem Konto sowie, wenn der Kunde diesbezüglich autorisiert ist, über ein Konto eines Dritten bei ING informieren. Der Kunde kann aus den Optionen wählen, die ING zu den in der Tarifbroschüre spezifizierten Sätzen anbietet. Sofern es vereinbart worden ist, wird ING solche Informationen über den Kanal des Kunden oder einen Dritten anbieten.
- 28.2 Zusätzlich zu den Klauseln 14 und 15 des Allgemeinen Teils muss ING bei Erhalt einer (Serie von) Informationsanfrage(n) Informationen über den Saldo sowie die Veranlassung und Ausführung von Zahlungsvorgängen gegenüber autorisierten Drittzahlungsdienstleistern, die dem Kunden Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste oder kartenbasierte Zahlungsinstrumente zur Verfügung stellen, offenlegen und bestätigen, ob das verfügbare Guthaben für einen beabsichtigten Zahlungsvorgang ausreichend ist.

29. Überprüfung der Informationen zu Zahlungsvorgängen

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen über die Zahlungsvorgänge hinsichtlich eines bei ING geführten Kontos, die ihm von oder im Auftrag von ING zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich bei deren Übermittlung zu überprüfen. Werden sie über einen Kanal zur Verfügung gestellt, ist der Kunde verpflichtet, die Informationen regelmäßig und mindestens einmal pro Woche zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Zahlungsvorgänge von ING ordnungsgemäß ausgeführt wurden und ob er die von dem Konto bei ING abgebuchten Zahlungsvorgänge autorisiert hat.

30. Anfechtung, Genehmigung und Rückruf von Zahlungsvorgängen

- 30.1 Diese Klausel gilt nur für Zahlungsvorgänge im Hinblick auf bei ING geführten Konten.
- 30.2 Falls der Kunde irgendeine der Informationen in Bezug auf Zahlungsvorgänge, die ihm von oder im Namen von ING zur Verfügung gestellt wurden, anfechtet oder

irgendeine nicht korrekt ausgeführte oder nicht autorisierte Zahlungstransaktion entdeckt, muss er ING diesbezüglich umgehend und in einer Frist von höchstens zwei Monaten informieren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen Verlust und/oder Schaden zu verhindern. Der Zeitraum von zwei Monaten beginnt mit dem Buchungsdatum. Sollte es kein Buchungsdatum geben, dann beginnt dieser Zeitraum mit dem Datum, an dem die relevanten Informationen erteilt oder zur Verfügung gestellt wurden.

30.3 Nach Ablauf des in der Klausel 30.2 dieses Anhangs genannten Zeitraums von zwei Monaten wird davon ausgegangen, dass der Kunde die von ING oder im Namen von ING erteilten oder zur Verfügung gestellten Daten und Informationen sowie die Zahlungsvorgänge hinsichtlich des Kontos genehmigt hat.

30.4 Nachdem der Kunde ING gemäß der Klausel 30.2 dieses Anhangs informiert hat, wird sich ING, auf Ersuchen des Kunden hin, unverzüglich bemühen, die Zahlungstransaktion aufzuspüren und den Kunden über das Ergebnis informieren. Jegliche vertretbaren Kosten, die ING diesbezüglich entstanden sind, können dem Kunden belastet werden.

30.5 Der Kunde kann ING auffordern, einen Zahlungsvorgang in Euro zu widerrufen, der auf der Grundlage des vom Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss herausgegebenen SEPA-Überweisungsregelwerkes (SEPA Credit Transfer Rulebook) innerhalb der auf der Website angegebenen Fristen und unter den auf der Website angegebenen Bedingungen abgewickelt wird. ING kann keinen erfolgreichen Rückruf der Gelder garantieren, ein solcher Rückruf bedarf der Zustimmung des Zahlungsempfängers. Zusätzlich zu der für den Rückruf an ING zu entrichtenden Gebühr kann der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine Gebühr abziehen, bevor ein erfolgreich zurückgerufener Zahlungsvorgang rückübertragen wird.

31. Haftung

31.1 Zusätzlich zu der Klausel 20.1 des Allgemeinen Teils, beinhalten direkte Verluste und Schäden, für die ING nur haften wird, ausschließlich Folgendes:

- die Kosten der Ausführung des Zahlungsvorgangs;
- die Zinsen, die von ING in Rechnung gestellt werden oder die der Kunde aufgrund der nicht durchgeführten, nicht autorisierten oder mangelhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht von ING erhält; und/oder
- Wechselkursverluste.

Jegliche andere Haftung seitens ING, die aus Zahlungsdiensten und/oder diesem Anhang entsteht oder mit diesen im Zusammenhang steht, wird hiermit ausgeschlossen.

31.2 ING haftet nicht für nicht autorisierte oder mangelhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge, wenn der Kunde es unterlassen hat, ING darüber gemäß Klausel 30 des Anhangs zu informieren.

32. Dauer und Beendigung

32.1 Zusätzlich zu den Beendigungsgründen, wie in Klausel 26 des Allgemeinen Teils angegeben, ist ING berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen oder einen spezifischen Dienst zu beenden oder auszusetzen, ohne zur Schadensvergütung oder zu irgendeiner Schadenersatzleistung verpflichtet zu sein, und zwar in folgenden Fällen, wie in Klausel 10.5 dieses Anhangs angegeben.

32.2 ING wird bei Schließung eines Kontos das Guthaben auf ein vom Kunden genanntes Konto übertragen. ING ist

nicht verpflichtet, das Konto zu schließen und/oder ein Guthaben zurückzuzahlen, wenn aus irgendeinem Grund das Konto und/oder das verfügbare Guthaben (oder ein Teil davon) blockiert wurde oder die Frist für die Ablehnung von Schecks, die dem Konto gutgeschrieben wurden, nicht abgelaufen ist.

32.3 ING ist bei Aufhebung des (Zahlungsdienstes hinsichtlich des) Kontos berechtigt, jedes Guthaben in die gesetzliche Währung der Rechtsordnung der ING-Niederlassung, in der das Konto geführt wird, umzuwandeln und dieses Guthaben auf ein anderes (neues oder vorhandenes) Konto bei der ING-Niederlassung umzubuchen. ING ermittelt den Wert auf der Grundlage eines von ING festgelegten Wechselkurses.

32.4 ING ist berechtigt, für die Kündigung des Vertrags oder der Zahlungsdienstleistung Kosten und Gebühren, wie in der Tarifbroschüre angegeben, zu berechnen.

32.5 ING hat das Recht, ein Konto zu schließen und den damit verbundenen Dienst ohne eine Kündigungsfrist zu beenden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten keiner der Zahlungsvorgänge auf dem Konto durchgeführt wurde.

32.6 Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Konto geschlossen wird, werden von ING keine Guthabenzinsen mehr gezahlt. Ein Sollsaldo ist sofort fällig und zahlbar und Sollzinsen fallen weiterhin bis zur tatsächlichen Begleichung des Sollsaldo an.

33. Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den in Klausel 29 des Allgemeinen Teils der Bankkonditionen für das Großkundengeschäft haben die in diesem Anhang festgelegten kursiv gedruckten Begriffe die nachfolgend genannte Bedeutung:

Sammelzahlungsauftrag

Ein Zahlungsauftrag, der mehrere Zahlungsaufträge enthält und ausschließlich für das SEPA-Lastschriftverfahren gilt; ein Zahlungsauftrag, der mehrere Zahlungsaufträge gleicher Art für die Gutschrift auf dasselbe Konto am selben Fälligkeitsdatum enthält.

Begünstigter

Eine Person, die der beabsichtigte Empfänger der Geldbeträge ist, auf die sich ein Zahlungsvorgang bezieht.

Buchungsdatum

Das Datum, zu dem der Zahlungsvorgang und die daraus resultierende Veränderung im Saldo im Konto verarbeitet wird.

Scheck

Ein schriftlicher und bedingungsloser Auftrag einer Partei (des Zeichners), die (der) eine andere Partei (den Bezogenen) auffordert, einen bestimmten Betrag an eine bestimmte Person oder den Überbringer des Auftrags zu zahlen.

Saldo

Der Betrag, den der Kunde aufgrund eines positiven Kontosaldo von ING fordern kann.

Annahmeschluss

Der Zeitpunkt an einem Werktag, vor dem ein Zahlungsauftrag, eine Weisung, ein Zahlungsvorgang, ein Widerruf oder eine Sperranforderung bzw. eine andere Weisung oder Mitteilung von der ING-Niederlassung in Empfang genommen werden muss, damit die Ausführung einer solchen Weisung am selben Werktag beginnen kann.

Bankeinzug

Ein Zahlungsvorgang, der vom Begünstigten auf der Grundlage des von Kunden an den Begünstigten (und den Zahlungsdienstleister des Begünstigten und/oder ING) erteilten Auftrags veranlasst wurde, um vom Konto abgebucht und einem Konto des Begünstigten

gutgeschrieben zu werden.

EWR

Die Länder, welche zeitweise den Europäischen Wirtschaftsraum bilden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bedingungen setzt sich der EWR aus den Ländern der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein und Norwegen zusammen.

SEPA Direct Debit B2B (SEPA-Bankeinzug) Business to Business

Ein Bankeinzug in Euro, der auf der Grundlage des SEPA-B2B- Direct Debit Rulebook, wie vom European Payments Council (dem Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss) herausgegeben, verarbeitet wird oder worden ist.

SEPA Direct Debit Core

Ein Bankeinzug in Euro, der auf der Grundlage des SEPA Core Direct Debit Rulebook, wie vom European Payments Council (dem Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss) herausgegeben, verarbeitet wird oder worden ist.

Eindeutige Erkennung

Die Kombination aus Buchstaben, Zahlen und/oder Symbolen, die in einem Zahlungsauftrag oder einem Zahlungsvorgang angegeben werden müssen, um das Konto einer Person eindeutig zu identifizieren, damit ein Zahlungsdienstleister den gewünschten Zahlungsvorgang ausführen kann. Abhängig vom verwendeten Zahlungsdienst besteht die eindeutige Erkennung unter Ausschluss anderer Elemente im erforderlichen Ausmaß aus (i) der nationalen Kontonummer oder (ii) der internationalen Bankkontonummer (IBAN), in beiden Fällen zusammen mit dem Bank Identifier Code (BIC).

Valutadatum

Das Datum, ab dem ein Zahlungsvorgang bei der Zinsberechnung, (falls zutreffend), berücksichtigt wird.

Anhang SEPA Direct Debit Collections

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Wenn dies vereinbart ist, liefert die ING-Niederlassung den Dienst „SEPA Direct Debit Collections“.
- 1.2. SEPA Direct Debit Collections ist ein Dienst, mittels dessen der Kunde Zahlungsaufträge zur Einziehung von Geldern bei seinen Schuldnern auf der Grundlage eines von diesen Schuldnern erteilten Mandats für einen SEPA-Direct Debit Core oder SEPA-Direct Debit B2B veranlassen kann. Weitere Informationen im Hinblick auf SEPA Direct Debits und die Auflagen seitens ING sind unter www.ingpcm.com erhältlich.
- 1.3. Dieser Anhang ist Teil der Bankbedingungen für das Großkundengeschäft. Auf den Dienst „SEPA Direct Debit Collections“ finden die im allgemeinen Teil der Bankkonditionen für das Großkundengeschäft genannten Konditionen, der Anhang Zahlungsdienste und dieser Anhang Anwendung.
- 1.4. Jeglicher Bezug in diesem Anhang auf den Begriff „Vereinbarung“ ist ein Bezug auf die Vereinbarung in Bezug auf SEPA Direct Debit Collections.

2. Auflagen für den Kunden

- 2.1. Der Kunde hat sich an die von ING vorgegebenen Auflagen und Verfahren sowie an die Regeln der jeweils aktuellen Fassung des SEPA Direct Debit Rulebook zu halten. ING ist berechtigt, jederzeit seine Auflagen und Verfahren zu ergänzen. ING teilt dies dem Kunden im Voraus mit und spezifiziert, innerhalb welcher Frist sich der Kunde an die ergänzten Auflagen oder Verfahren zu halten hat.
- 2.2. Um in der Lage zu sein, SEPA Direct Debit-Einziehungen zu veranlassen, muss der Kunde eine gültige und korrekte Gläubiger-Erkennung haben. Informationen darüber, wie man eine Gläubiger-Erkennung erhält, steht bei ING zur Verfügung.
- 2.3. Der Kunde muss dem Schuldner alle relevanten Informationen über die SDD, einschließlich seiner Gläubiger-Erkennung und der eindeutigen Mandatsreferenz, zur Verfügung stellen, bevor er den ersten, sich auf ein Mandat beziehenden Zahlungsauftrag einreicht. Darüber hinaus muss der Kunde den Schuldner mindestens vierzehn Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum eines jeden SDD über dieses Fälligkeitsdatum und den Betrag eines solchen SDD informieren, es sei denn, dass zwischen dem Kunden und dem Schuldner eine andere Frist vereinbart wurde.
- 2.4. In einer zwischen dem Kunden und dem Schuldner geschlossenen Vereinbarung ist ING keine Partei. Jegliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Schuldner in Bezug auf diesen Vertrag, das Mandat und die damit verbundenen Zahlungen, einschließlich einer Ablehnung, Rückerstattung oder Zurückweisung, müssen direkt zwischen dem Kunden und dem Schuldner ohne jegliche Einschaltung von ING beigelegt werden.
- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Anzahl der Rückerstattungen und Rückläufer auf Jahresbasis auf jeweils maximal 2 % der Gesamtzahl der Zahlungsaufträge zu beschränken.

3. Mandate

- 3.1. Um eine SDD-Collection vom Konto eines bestimmten Schuldners zu veranlassen, muss der Kunde über ein gültiges und ordnungsgemäß unterzeichnetes Mandat dieses Schuldners verfügen. Ein Mandat muss den Auflagen von ING, den Vorschriften des einschlägigen SEPA-Direct Debit Rulebook sowie den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen. Der Kunde ist für die aus einem ungültigen oder nicht korrekten

Mandat entstehenden Konsequenzen haftbar zu machen.

- 3.2. Der Kunde hat das ursprüngliche Mandat, jede Ergänzung desselben sowie, gegebenenfalls, Informationen über die Kündigung oder das Auslaufen des Mandats für eine nach geltendem Recht über die erforderliche Mindestaufbewahrungsfrist hinausgehende Zeit und eine Frist von vierzehn Monaten nach Kündigung des Mandats zu archivieren. Auf Verlangen von ING oder des Schuldner-Zahlungsdienstleisters hat der Kunde das Originalmandat, eine Kopie davon und/oder alle anderen relevanten Informationen bezüglich einer SDD-Collection innerhalb von sieben Werktagen zur Verfügung zu stellen. Die aus dieser Klausel hervorgehenden Verpflichtungen gehen über jede Beendigung der Vereinbarung hinaus.
- 3.3. Widerruft der Schuldner das Mandat, so hat der Kunde die Vorlage von Zahlungsaufträgen unverzüglich einzustellen und ausstehende Zahlungsaufträge im Zusammenhang mit diesem Mandat zu widerrufen.
- 3.4. Erhält der Kunde von oder im Namen des Schuldners einen Antrag auf Abbuchung künftiger SDD von einem anderen, auf den Namen des Schuldners lautenden Konto, so hat er ausschließlich Zahlungsaufträge zur Abbuchung von dem in diesem Antrag genannten Konto des Schuldners einzureichen. Der Kunde hat einen solchen Antrag zusammen mit dem Mandat sowie als Teil dessen gemäß Klausel 3.2 dieses Anhangs zu archivieren.

4. Einreichung von Zahlungsaufträgen

- 4.1. Ein SDD kann ein einmaliger Einzug oder eine Einziehung in einer Reihe von wiederkehrenden Einzügen vom Konto desselben Schuldners unter demselben Mandat sein. Der Zeitrahmen für die Einreichung von Zahlungsaufträgen für ein SEPA Direct Debit Core oder SEPA Direct Debit B2B steht unter www.ingpcm.com zur Verfügung. Für Sammelzahlungsaufträge können abweichende Fristen und spezielle Annahmeschlusszeiten gelten.
- 4.2. ING leitet, gemäß dem geltenden SEPA Direct Debit Rulebook, den Zahlungsauftrag an den Schuldner-Zahlungsdienstleister weiter. Für den Fall, dass ein Zahlungsauftrag nach Ablauf des für den betreffenden Werktag geltenden Annahmeschlusses, gemäß Klausel 4.1 dieses Anhangs eingeht, kann ING das Fälligkeitsdatum des Zahlungsauftrags anpassen, so dass es mit den für SDD geltenden Fristen, gemäß dem jeweiligen SEPA Direct Debit Rulebook, in Einklang gebracht wird. Wenn das im Zahlungsauftrag spezifizierte Fälligkeitsdatum kein Werktag ist, hat ING das Recht, das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Werktag zu verschieben.
- 4.3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ING ist es dem Kunden untersagt:
 - Zahlungsaufträge einzureichen, die den in der Vereinbarung festgelegten Höchstbetrag für jeden Zahlungsauftrag überschreiten;
 - Sammelzahlungsaufträge mit (i) einem Gesamtbetrag einzureichen, der den in der Vereinbarung festgelegten Höchstbetrag für jeden Sammelzahlungsauftrag übersteigt, oder (ii) einer höheren Anzahl an Zahlungsaufträgen als die in der Vereinbarung angegebene Höchstzahl an Anweisungen für jeden Sammelzahlungsauftrag einzureichen; oder (Sammel-) Zahlungsaufträge während eines Zeitraums mit einem Gesamtbetrag, der den im Vertrag für diesen Zeitraum festgelegten Höchstbetrag übersteigt, einzureichen.

- 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei jedem Zahlungsauftrag seine Gläubigererkennung, seine eindeutige Erkennung, die eindeutige Erkennung des Schuldners, mandatsbezogene Informationen und alle anderen, von ING spezifizierten Informationen zu übermitteln und diese Weisung gemäß (i)

den in der Vereinbarung vereinbarten Parametern, (ii) den anwendbaren Formatvorgaben und (iii) den sonstigen, von ING festgelegten Verfahren und Auflagen vorzulegen.

5. Ausführung von Zahlungsaufträgen

- 5.1. Die Ausführung von Zahlungsaufträgen führt am Fälligkeitsdatum zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden und zur Belastung des Kontos des Schuldners. Die Ausführung eines Zahlungsauftrags kann jedoch durch eine Zurückweisung oder Weigerung verhindert werden. Zur Vermeidung von Zweifeln ist es ING auch gestattet, die Ausführung oder Weiterleitung eines Zahlungsauftrags, gemäß Klausel 7 des Anhangs Zahlungsdienste zu verweigern oder auszusetzen.
- 5.2. ING wird einen Zahlungsauftrag zurückweisen, falls:
- dem Kundenkonto gemäß dem Mandat, auf das sich der Zahlungsauftrag bezieht, während eines fortlaufenden Zeitraums von 36 aufeinanderfolgenden Monaten kein Betrag gutgeschrieben wurde;
 - ING den Zahlungsauftrag mehr als (i) fünf Werktage nach dem im Zahlungsauftrag angegebenen Fälligkeitsdatum erhalten hat, wenn es sich um einen SEPA Direct Debit Core handelt oder (ii) zwei Werktage nach dem im Zahlungsauftrag angegebenen Fälligkeitsdatum, wenn es sich um ein SEPA Direct Debit B2B handelt; und
 - der Kunde gegen Klausel 4.3 dieses Anhangs verstößt;
 - der Zahlungsauftrag mehr als sechs Monate vor dem in diesem Zahlungsauftrag angegebenen Fälligkeitsdatum bei ING eingereicht worden ist; oder
 - der Schuldner-Zahlungsdienstleister für SEPA Direct Debit B2B nicht erreichbar ist.
- 5.3. Die Gutschrift auf das Konto des Kunden als Ergebnis eines ausgeführten SDD ist an die Bedingung geknüpft, dass die Frist von vierzehn Monaten gemäß Klausel 6.1 dieses Anhangs abläuft, ohne dass ING, unter diesen Bedingungen, einen Betrag zurückerstattet.

6. Erstattungen

- 6.1. Der Schuldner ist berechtigt, spätestens acht Wochen nach dem Tag, an dem der SEPA Direct Debit Core vom Konto des Schuldners abgebucht wurde, über den Schuldner-Zahlungsdienstleister eine Rückerstattung eines ausgeführten SEPA Direct Debit Core zu verlangen. ING wird diesen Antrag unabhängig von seinem angeführten Grund akzeptieren und dem Schuldner-Zahlungsdienstleister den Betrag des jeweiligen SEPA Direct Debit Core zuzüglich eines Betrages zur Entschädigung des Schuldner-Zahlungsdienstleisters für den damit verbundenen Zinsverlust erstatten, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Diese Erstattung seitens ING kann bis zu 62 Kalendertage nach dem Ausführungsdatum des SEPA Direct Debit Core erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, ING den gesamten Betrag zu erstatten, der von ING gemäß dieser Klausel an den Schuldner-Zahlungsdienstleister zurückerstattet wird, und alle Zinsen zu zahlen, die ING aufgrund der Gutschrift des betreffenden SDD gezahlt hat oder auf die ING verzichtet hat. Zu diesem Zweck ist ING berechtigt, das Konto des Kunden sofort mit solchen Beträgen zu belasten, unabhängig davon, ob sie einen Valutatag aufweisen oder nicht, der dem Datum der Gutschrift des betreffenden SDD entspricht. Diese Klausel 6.1 gilt nicht

für ein SEPA Direct Debit B2B.

- 6.2. Der Schuldner ist berechtigt, spätestens dreizehn Monate nach dem Tag, an dem der SEPA Direct Debit Core vom Konto des Schuldners abgebucht wurde, über den Schuldner-Zahlungsdienstleister eine Rückerstattung eines ausgeführten SEPA Direct Debit Core zu verlangen. Dies erfolgt auf dem Anspruch, dass dieser SEPA Direct Debit Core nicht vom Schuldner autorisiert worden war. Wenn der Schuldner-Zahlungsdienstleister die Schlussfolgerung zieht - ob dies auf der Grundlage von der vom Kunden gemäß Klausel 4.2 gelieferten Informationen dieses Anhangs oder anderweitig erfolgt - dass der SEPA Direct Debit Core ohne die Autorisation des Schuldners ausgeführt worden war, wird ING diesen Antrag akzeptieren und dem Schuldner-Zahlungsdienstleister den Betrag des jeweiligen SEPA Direct Debit Core zuzüglich eines Betrages zur Entschädigung des Schuldner-Zahlungsdienstleisters für den damit verbundenen Zinsverlust erstatten. Diese Erstattung seitens ING kann bis zu 14 Monate nach dem Ausführungsdatum des nicht autorisierten SEPA Direct Debit Core erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, ING den gesamten Betrag zu erstatten, der von ING gemäß dieser Klausel an den Schuldner-Zahlungsdienstleister zurückerstattet wird, und alle Zinsen zu begleichen, die ING aufgrund der Gutschrift des betreffenden SDD gezahlt hat oder auf die ING verzichtet hat. Zu diesem Zweck ist ING berechtigt, das Konto des Kunden sofort mit solchen Beträgen zu belasten. Diese Klausel 6.2 gilt nicht für ein SEPA Direct Debit B2B.
- 6.3. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass gemäß dem SEPA-Core Direct Debit Rulebook jede Entscheidung des Schuldner-Zahlungsdienstleisters bezüglich des Antrags eines Schuldners im Sinne von Klausel 6.2 dieses Anhangs endgültig ist. Der Kunde stimmt zu, dass ING für keine solche Entscheidung verantwortlich ist oder haftbar gemacht werden kann.

7. Rückgaben

Der Schuldner-Zahlungsdienstleister hat das Recht, eine Rückgabe eines ausgeführten SDD gemäß dem geltenden SEPA Direct Debit Rulebook zu veranlassen. Für ein SEPA Direct Debit Core darf die Rückgabe spätestens fünf Werktage nach dem Ausführungsdatum des SDD veranlasst werden. Für ein SEPA Direct Debit B2B beträgt dieser Zeitraum drei Werktage. ING wird diesen Antrag unabhängig von seinem angeführten Grund akzeptieren und dem Schuldner-Zahlungsdienstleister den Betrag des jeweiligen SDD erstatten.

Diese Erstattung seitens ING kann bis zu 9 Kalendertage nach dem Ausführungsdatum des jeweiligen SDD erfolgen, wenn die Erstattung ein SEPA Direct Debit Core betrifft, oder bis zu 6 Kalendertage nach dem Ausführungsdatum des jeweiligen SDD, wenn es sich bei der Erstattung um ein SEPA Direct Debit B2B handelt. Der Kunde ist verpflichtet, ING den Betrag zu erstatten, der von ING gemäß dieser Klausel an den Schuldner-Zahlungsdienstleister zurückerstattet wird, und alle Zinsen zu begleichen, die ING aufgrund der Gutschrift des betreffenden SDD an den Kunden gezahlt hat oder auf die ING verzichtet hat. Zu diesem Zweck ist ING berechtigt, das Konto des Kunden sofort mit solchen Beträgen zu belasten.

8. Haftung

- 8.1. ING haftet nicht für Verluste und/oder Schäden, die aus nachfolgend genannten Tatsachen resultieren - diese

lauten:

- der Kunde reicht denselben (Sammel) Zahlungsauftrag mehr als einmal ein, und ING leitet ihn an den Schuldner- Zahlungsdienstleister weiter; oder
- eine Zurückweisung oder Weigerung gemäß Klausel 5.1 oder 5.2 dieses Anhangs.

- 8.2. ING haftet nicht für die Folgen der Ausführung eines Zahlungsauftrags und daraus resultierende Verluste und/oder Schäden, wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellte eindeutige Erkennung nicht, wie vom Kunden vorgesehen, dem Schuldner gehört.

9. Beendigung

- 9.1 Zusätzlich zu Klausel 32 des Anhangs Zahlungsdienste hat ING das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die jeweilige Kontovereinbarung gekündigt worden ist, und ohne verpflichtet zu sein, einen Schaden zu vergüten oder irgendeine Form der Entschädigung zu leisten.
- 9.2 Die Verpflichtungen bezüglich der Zahlungsaufträge, die vor Beendigung des Vertrags eingereicht wurden, bleiben in Kraft und wirksam. Jede Forderung, die auf Klausel 6 oder 7 dieses Anhangs beruht und nach der Kündigung dieses Vertrags entstehen kann, wird sofort fällig und zahlbar.

10. Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den in Klausel 29 des Allgemeinen Teils der Bankkonditionen für das Großkundengeschäft oder in irgendeinem anderen Anhang festgelegten Begriffen, haben die in diesem Anhang festgelegten kursiv gedruckten Begriffe die nachfolgend genannte Bedeutung:

Eindeutige Erkennung des Gläubigers

Die dem Kunden zugewiesene Identifikationsnummer.

Schuldner

Die Person, die autorisiert, dass ihr Konto, auf der Grundlage eines SDD, belastet wird. Bei einem SEPA Direct Debit B2B kann ein Schuldner nur eine juristische Person oder eine Person (ein Nichtverbraucher) sein, die in ihrem Beruf oder Geschäft tätig ist.

Schuldner-Zahlungsdienstleister

Der Zahlungsdienstleister, bei dem der Schuldner das im Mandat spezifizierte Konto führt.

Fälligkeitsdatum

Das Ausführungsdatum eines SDD, wie es vom Kunden im Zahlungsauftrag angefordert oder gemäß Klausel 4.2 dieses Anhangs ergänzt worden ist.

Mandat

Die von Schuldner gegenüber dem Kunden und (direkt oder indirekt über den Kunden) gegenüber dem Schuldner- Zahlungsdienstleister erteilte Autorisation, einen SDD zur Belastung des Kontos des Schuldners zu veranlassen und zu gestatten, dass sich der Schuldner-Zahlungsdienstleister an die Weisungen hält.

Erstattung

Eine Erstattung eines SDD auf Anfrage des Schuldners laut Klausel 6 des Anhangs SEPA Direct Debit Collections.

Weigerung

Eine Weigerung eines SDD seitens des Schuldners vor dessen Ausführung führt zu einer Zurückweisung seitens des Schuldner-Zahlungsdienstleisters.

Zurückweisung

Eine Zurückweisung eines SDD seitens ING, des Clearing- und Begleichungsmechanismus oder seitens des Schuldner- Zahlungsdienstleisters vor seiner Ausführung.

Rückgabe

Eine Rückgabe eines SDD nach seiner Ausführung auf die Initiative des Schuldner-Zahlungsdienstleisters hin.

SDD

Ein SEPA Direct Debit Core und/oder ein SEPA Direct Debit B2B.

Länderspezifischer Anhang - Deutschland

Dieser Anhang ist Teil der Bankbedingungen für das Großkundengeschäft. Die in den Bankkonditionen für das Großkundengeschäft enthaltenen Bedingungen sowie die nachstehend genannten Bestimmungen gelten für Dienste, die von der ING Bank zur Verfügung gestellt werden, einer Zweigniederlassung der ING-DiBa AG in/aus Deutschland. Jegliche Referenz im Hinblick auf ING oder eine ING-Niederlassung in diesem Anhang wird als eine Referenz auf die ING Bank, eine Zweigniederlassung der ING-DiBa AG ausgelegt, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Die Bankkonditionen für das Großkundengeschäft gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerliches Gesetzbuches.

ING Bank, eine Zweigniederlassung der ING-DiBa AG, mit eingetragenem Sitz Hamburger Allee 1, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland. ING Bank, eine Zweigniederlassung der ING-DiBa AG, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 7727 eingetragen und unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn.

Allgemeiner Teil

1. Aufrechnung

Klausel 9.4 des Allgemeinen Teils wird durch folgende ersetzt:

„Alle Zahlungen, die im Rahmen der Leistungsunterlagen an die deutsche ING-Niederlassung zu leisten sind, sind ohne Aufrechnung oder Gegenforderung (und frei von Abzügen für diese) zu berechnen und zu leisten, mit Ausnahme von gerichtlich bestätigten, entscheidungsreifen oder von ING unbestrittenen Forderungen des Kunden.“

2. Beendigung

Der erste Satz von Klausel 26.3 des Allgemeinen Teils wird durch folgenden ersetzt:

„Der Kunde und ING haben das Recht die Vereinbarung aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. ING ist insbesondere berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder einen spezifischen Dienst zu beenden oder auszusetzen, ohne einen Schaden zu vergüten oder eine Form von Schadenersatz zu leisten.“

3. Grobe Fahrlässigkeit

In diesen Bedingungen von ING wird unter grober Fahrlässigkeit (gross negligence) verstanden, die verkehrsübliche Sorgfalt (due diligence and care) in einem besonders schweren Maß zu verletzen, wenn die einfachsten, sehr offensichtlichen Erwägungen ausgelassen oder beiseite geschoben werden und nicht berücksichtigt wird, was im gegebenen Fall allen in den Sinn gekommen war.

4. Kommunikation

Ungeachtet der Klauseln 12.1 und 10.5 des Allgemeinen Teils wird sich ING an alle ausdrücklichen, unter anwendbarem Recht geltenden Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf jegliche Kommunikation seitens ING mit dem Kunden halten.

5. Gebühren und Ausgaben

Die Worte „und diese Änderungen können mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden“ in Klausel 9.1 des Allgemeinen Teils werden hiermit gestrichen und folgendes wird als neuer Punkt von Klausel 9 des Allgemeinen Teils eingefügt:

„Änderungen von Gebühren oder Entgelten für Bankdienste, die vom Kunden während der Geschäftsbeziehung mit ING typischerweise und dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Portfolio-Verwaltung), sollen dem Kunden spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Bedingungen angeboten werden. Der Kunde hat das Recht, seine Missbilligung vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens der Änderung anzugeben. Andernfalls wird die Änderung zum vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens gelten. ING wird in seinem Angebot die Aufmerksamkeit des Kunden ausdrücklich auf diese Konsequenz lenken. Der Kunde hat das Recht, die jeweilige Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen zu kündigen. ING wird in seinem Angebot die Aufmerksamkeit des Kunden ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht lenken. Wenn der Kunde die Vereinbarung kündigt, werden die erhöhten Kosten oder Gebühren für die gekündigte Vereinbarung nicht angewendet.“

6. Bankgeheimnis und Erteilung von Bankauskünften

Die nachstehend genannten Bestimmungen gelten zusätzlich zu Klausel 14 des Allgemeinen Teils als neue Klauseln 14.3 bis 14.5.

„14.3 Bankgeheimnis

ING hat die Pflicht, über alle ING zur Kenntnis gelangenen kundenbezogenen Tatsachen und Bewertungen Stillschweigen zu bewahren (Bankgeheimnis). ING darf Informationen über den Kunden nur dann offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Kunde seine diesbezügliche Einwilligung erteilt hat oder wenn ING zur Offenlegung von Bankauskünften berechtigt ist.

14.4 Erteilung von Bankauskünften

Jede Offenlegung im Hinblick auf Details von Bankauskünften auf der Grundlage einer Anfrage seitens eines Dritten (nicht zu ING gehörend) hinsichtlich eines Auszugs zu den Bankauskünften des Kunden umfasst Auszüge und Bemerkungen allgemeiner Art über die wirtschaftliche Lage, die Kreditwürdigkeit und Solvenz des Kunden; es sind keine Angaben über die Beträge der Kontensalden, der Spareinlagen, der Sicherungsguthaben oder anderer, ING anvertrauter Vermögenswerte oder über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen zu machen.

14.5 Voraussetzungen für die Erteilung von Bankauskünften

ING ist berechtigt, Bankauskünfte von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Geschäftsleuten offenzulegen, dies unter der Voraussetzung, dass sich die Anfrage auf deren Geschäftstätigkeit bezieht. ING wird jedoch keine Informationen erteilen, wenn ING vom Kunden gegenteilige Weisungen erhalten hat. Details zu Bankauskünften im Hinblick auf andere Personen, insbesondere von Privatkunden und Verbänden, werden von ING nur dann offengelegt, wenn diese Personen diesbezüglich ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben, wobei dies entweder allgemein oder im

Einzelfall gelten kann. Details zu Bankauskünften werden nur dann erteilt, wenn die ersuchende Partei ihr berechtigtes Interesse an den angeforderten Informationen begründet hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Offenlegung dieser Informationen den berechtigten Bedenken des Kunden zuwiderlaufen könnte.

14.6 Empfänger von erteilten Bankauskünften

ING erteilt Bankauskünfte gemäß den vorstehend genannten Klauseln 14.3 und 14.4 nur an die eigenen Kunden sowie an andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke oder die ihrer Kunden.

7. Sicherungsrecht und Verrechnung

7.1. Klausel 19.1 des Allgemeinen Teils wird durch die nachstehend genannten Artikel ersetzt:

„1) Pfandrecht zugunsten ING

- a) Pfandrechtsvereinbarung
Der Kunde und ING vereinbaren, dass ING ein Pfandrecht an den Wertpapieren und beweglichen Gütern erwirbt, die im Rahmen des Bankgeschäfts in den Besitz einer inländischen Niederlassung von ING gelangt sind oder gelangen können. ING erwirbt ebenfalls ein Pfandrecht an allen Forderungen, die der Kunde aus der Bankbeziehung gegenüber ING hat oder künftig haben wird (z. B. Guthaben).
- b) Gesicherte Forderungen
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und eventuellen Ansprüche aus der Bankbeziehung, die ING mit allen eigenen in- und ausländischen Niederlassungen gegenüber dem Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber ING die Haftung für Verpflichtungen eines anderen Kunden übernommen (z. B. als Sicherheit), so sichert das Pfandrecht die Schuld, die sich aus der vor der Fälligkeit der Schuld aufgetretenen Haftung ergibt, nicht ab.
- c) Freistellungen vom Pfandrecht
Kommen Gelder oder sonstige Vermögensgegenstände in die Verfügungsgewalt von ING mit der Maßgabe, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Barhinterlegung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht von ING nicht auf diese Vermögensgegenstände. Das Gleiche gilt für von ING selbst ausgegebene Aktien (eigene Aktien) sowie für Wertpapiere, die ING im Ausland zugunsten des Kontos des Kunden verwahrt. Darüber hinaus erstreckt sich das Pfandrecht weder auf die von ING selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine noch auf die verbrieften und unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten von ING.
- d) Zins- und Gewinnanteilscheine
Wenn Wertpapiere dem Pfandrecht von ING unterliegen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Lieferung von zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheinen zu verlangen.

2) Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

- a) Sicherungsübereignung
ING erwirbt das Sicherungseigentum an zur Einziehung hinterlegten Schecks und Wechseln zu dem Zeitpunkt, an dem diese Papiere eingereicht werden. ING erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an diskontierten Wechseln zum Zeitpunkt des Kaufs dieser Papiere; sollte ING diskontierte Wechsel auf das Konto zurückerbüßen, behält sich ING das Eigentum an diesen Wechseln als Sicherheitseigentum vor.
- b) Sicherheitsabtretung

Die den Schecks und Wechseln zugrundeliegenden Forderungen gehen mit dem Eigentumserwerb an den Schecks und Wechseln auf ING über; die Forderungen gehen auch dann auf ING über, wenn andere Papiere zur Einziehung hinterlegt werden (z. B. Lastschriften, Handelspapiere).

- c) Sonderzweck-Papiere zur Einziehung
Sind Papiere zur Einziehung bei ING unter dem Vorbehalt hinterlegt, dass ihr Gegenwert nur zu einem spezifizierten Zweck verwendet werden darf, erstreckt sich die Sicherungsübereignung oder Sicherheitsabtretung nicht auf diese Papiere.
- d) Gesicherte Forderungen seitens ING
Das per Sicherungsübereignung oder Sicherheitsabtretung ausgewiesene Eigentum dient zur Sicherung jeglicher Forderungen, die ING möglicherweise gegenüber dem Kunden aus dessen Girokonto zustehen, wenn Papiere zur Einziehung hinterlegt werden oder infolge der Rückbuchung von unbeglichenen Papieren zur Einziehung oder von diskontierten Wechseln. Auf einen Antrag des Kunden nimmt ING die Rückübertragung des Sicherungseigentums an diesen Papieren an den Kunden und an den auf ING übergegangenen Forderungen vor, wenn ING zum Zeitpunkt des Antrags keine Forderungen gegen den Kunden, die gesichert werden müssen, hat oder wenn ING es dem Kunden nicht gestattet, den Gegenwert dieser Papiere vor deren endgültiger Bezahlung zu veräußern.

3) Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

- a) Deckungsgrenze
ING kann verlangen, dass die Sicherheiten so lange gestellt oder erhöht werden, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller sich aus der Bankgeschäftsbeziehung ergebenden Forderungen entspricht (Deckungsgrenze).
- b) Freigabe
Übersteigt der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze auf einer mehr als nur vorübergehenden Basis, so wird ING, auf Antrag des Kunden, Sicherheitspapiere nach eigener Wahl in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages freigeben; bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten berücksichtigt ING die berechtigten Belange des Kunden oder Dritter, die Sicherheiten für die Verpflichtungen des Kunden bestellt haben. In diesem Maße ist ING ebenfalls verpflichtet, Aufträge des Kunden über die unter das Pfandrecht fallenden Papiere (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Rückzahlung von Spareinlagen) auszuführen.
- c) Besondere Vereinbarungen
Sind Bewertungskriterien für eine bestimmte Sicherheit vereinbart worden, die vom realisierbaren Wert oder einer anderen Deckungsgrenze oder einer anderen Grenze für die Freigabe von Sicherheiten abweichen, so werden diese anderen Kriterien oder Grenzen angewendet.

4) Verwertung einer Sicherheit

- a) Option seitens ING
Verwertet ING eine Sicherheit, dann darf ING unter verschiedenen Sicherheitspapieren wählen. Bei der Verwertung von Sicherheiten und der Auswahl der zu verwertenden Papiere wird ING die berechtigten Belange des Kunden und etwaiger Dritter, die Sicherheiten für die Verpflichtungen des Kunden geleistet haben, berücksichtigen.
- b) Gutschrift für Erlöse laut dem Umsatzsteuergesetz

Ist das Verwertungsgeschäft umsatzsteuerpflichtig, so wird ING dem Kunden eine Gutschrift für den Erlös zur Verfügung stellen, wobei diese Gutschrift als Rechnung für die Lieferung des zur Sicherung gegebenen Papiers gilt und den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entspricht.“

- 7.2. Klausel 19.2 des Allgemeinen Teils ist nicht anwendbar.
- 7.3. Der erste Satz und der erste Halbsatz des zweiten Satzes von Klausel 19.5 des Allgemeinen Teils wird durch folgenden ersetzt: „Jede ING-Niederlassung ist berechtigt, jegliche Forderung seitens ING gegenüber dem Kunden, die fällig und zahlbar ist, mit jeglicher fälligen und zahlbaren Forderung des Kunden gegenüber der jeweiligen ING-Niederlassung zu verrechnen, und zwar in der Währung, in der diese Forderungen denominated sind. Ist die Forderung des Kunden gegenüber ING oder die Forderung von ING gegenüber dem Kunden noch nicht fällig und zahlbar, so ist ING berechtigt, bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse, die diese Forderung fällig und zahlbar machen, eine Verrechnung vorzunehmen.“

8. Haftung

- 8.1. Klausel 20.1 des Allgemeinen Teils wird durch die nachstehend genannte ersetzt: „Die Verpflichtung seitens ING Schäden zu vergüten wird folgendermaßen beschränkt: Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet ING nur bis zur Höhe des typischerweise zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vorhersehbaren Schadens; für Schäden, die auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haftet ING nicht.“
- 8.2. Klausel 20.2 des Allgemeinen Teils ist nicht anwendbar.
- 8.3. Klausel 20.4 des Allgemeinen Teils wird durch die nachstehend genannte ersetzt: Die Haftungsbeschränkung gemäß Klausel 20.1 gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und ebenso wenig im Falle einer weitergehenden zwingenden Haftung.

9. Schadloshaltung

Der erste Satz von Klausel 21 des Allgemeinen Teils wird durch folgenden ersetzt: „Der Kunde stellt ING von sämtlichen unmittelbar, mittelbar oder in der Folge verursachten Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten) frei, welche der Verantwortung des Kunden unterliegen und ING in einem der nachfolgenden Fälle entstehen oder sich darauf beziehen:“

10. Zuständiges Gericht

In Abweichung von Klausel 28.2 des Allgemeinen Teils, unterwerfen sich die deutsche ING-Niederlassung und der Kunde hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main, Deutschland. ING kann (sofern dies gesetzlich zulässig ist) bei einem anderen zuständigen Gericht Verfahren einleiten.

11. Einlagensicherungsfonds

11.1. Sicherungsumfang

ING ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. Gemäß seines Statuts und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen schützt der Einlagensicherungsfonds Einlagen, d. h. Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Geldern oder aus vorübergehenden Situationen infolge von Bankgeschäften ergeben und zu deren Rückzahlung ING unter den jeweils anwendbaren Bedingungen verpflichtet ist. Nicht geschützt sind unter

anderem Einlagen, die Teil der Eigenmittel von ING sind, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013, Investmentgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG sowie zentralen, regionalen und lokalen Behörden.

Einlagen anderer Gläubiger als natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen sind nur dann geschützt, wenn (i) die Einlage keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldschein ist und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Vor dem 1. Januar 2020 bereits bestehende Einlagen

unterliegen dieser Einschränkung hinsichtlich der Laufzeit nicht. Nach dem 31. Dezember 2019 erlischt der Status „von der Neuregelung ausgenommen“ gemäß vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig ist, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Einlage im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen wird.

Verbindlichkeiten von Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, sind gemäß und unter den Bedingungen des bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Statuts des Einlagensicherungsfonds geschützt. Nach dem 30. September 2017 erlischt der Status „von der Neuregelung ausgenommen“ gemäß vorstehendem Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig ist, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen wird.

11.2. Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der Eigenmittel von ING im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013, die für Einlagensicherungszwecke verwendet werden. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommen oder erneuert wurden bzw. werden, gelten ab den vorgenannten Terminen die jeweils neuen Sicherungsgrenzen, und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem die Einlagen vorgenommen wurden. Vor dem 31. Dezember 2011 vorgenommene Einlagen unterliegen den alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

ING teilt dem Kunden diese Sicherungsgrenze auf Anfrage mit. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de eingesehen werden.

11.3. Gültigkeit des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Weitere Einzelheiten zur Sicherung sind in § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu finden, das auf Anfrage erhältlich ist.

11.4. Übertragung von Forderungen

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder dessen Bevollmächtigter Zahlungen an einen Kunden leistet, geht die jeweilige Höhe der Forderungen des Kunden gegenüber ING samt aller Nebenrechte gleichzeitig auf den Einlagensicherungsfonds über.

11.5. Offenlegung von Informationen

ING ist berechtigt, dem Einlagensicherungsfonds bzw. dessen Bevollmächtigtem sämtliche erforderlichen diesbezüglichen Informationen zu übermitteln und ihnen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anhang Zahlungsdienste

12. Nicht ausreichender verfügbarer Saldo

Klausel 7.2 des Anhangs Zahlungsdienste wird durch folgende Klausel ersetzt:

„7.2 Wenn der verfügbare Saldo nicht ausreicht, kann ING einen Zahlungsauftrag mit einem festgelegten Ausführungsdatum ausführen:

(i) bei einem Zahlungsauftrag in Euro auf ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem EWR-Land oder einem Land, das Teil des „einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums“ ist, spätestens bis zum Ende des nächsten Geschäftstages;

(ii) im Falle eines anderen grenzüberschreitenden Zahlungsauftrags als unter (i) oben angegeben, spätestens bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach dem geplanten Ausführungstag; und

(iii) im Falle einer Lastschrift, spätestens bis zum Ablauf des geplanten Ausführungstages;

jeweils, wenn am Ende des jeweiligen Geschäftstages das verfügbare Guthaben auf dem Konto ausreicht, um den Zahlungsauftrag auszuführen. Als Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Zahlungsauftrags gilt der Zeitpunkt, zu dem der verfügbare Saldo ausreicht, um diesen Zahlungsauftrag auszuführen. ING wird die Ausführung des Zahlungsauftrags ablehnen, wenn das verfügbare Guthaben zum oben genannten Zeitpunkt noch nicht ausreicht.“

13. Nicht genehmigte Zahlungsvorgänge

Klausel 13.1 des Anhangs Zahlungsdienste wird durch die nachstehend genannte ergänzt: „Paragraph 675v Bürgerliches Gesetzbuch, „BGB“) findet keine Anwendung.“ Klausel 13.4 des Anhangs Zahlungsdienste wird durch die nachstehend genannte ergänzt: „Paragraph 675w Klausel 3 BGB findet keine Anwendung.“

14. Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er grenzüberschreitende Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Girokonten nach Maßgabe der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) anzumelden hat. Der Kunde verzichtet auf die Verpflichtung von ING, den Kunden über seine Mitteilungspflichten zu einzelnen Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Girokonten zu informieren.

Weitere Informationen kann der Kunde bei der Deutschen Bundesbank unter der Rufnummer 0049 800 / 1234 111 (nur verfügbar, wenn aus dem deutschen Festnetz angerufen wird), per E-Mail unter statistik-s21@bundesbank.de oder im Internet unter <http://www.bundesbank.de> anfordern.